

Rechtliche Analyse möglicher neuer ÖREB-Themen ab 2020 (Schwergewichtsprojekt Nr. 16)

Gutachten zu Händen des Bundesamts für Landestopografie (Version 4)

Inhaltsübersicht:

Inhaltsverzeichnis	2
1. Auftrag	4
2. Methodisches/Vorgehen	4
3. Analyse der einzelnen Geobasisdaten des Bundesrechts	9
4. Neue öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des Elektrizitätsrechts	58
5. Rohrleitungen – eine vergessene ÖREB?	62
6. Fazit, Empfehlungen und ergänzende Bemerkungen	63
Anhang: Übersicht der Ergebnisse	65

Bern, 13. März 2018 (vierte, erweiterte und bereinigte Fassung)

kettiger.ch

law^{is}solutions
Advokatur
Beratung
Projektbegleitung

C:\Users\Daniel Kettiger\Documents\Klienten\swisstopo\2016_Auskuerffel\OeREB_neue_OeREB\swisstopo_neueOeREB_Version_4_180313.doc

Daniel Kettiger
Rechtsanwalt, Mag.rer.publ.
Birkenweg 61
CH-3013 Bern

Fon: +41 31 335 68 67
Mail: info@kettiger.ch
Web: www.kettiger.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Auftrag 4

2. Methodisches/Vorgehen 4

 2.1 Zum Begriff der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen 4

 2.2 Kriterien /Prüfschema 7

3. Analyse der einzelnen Geobasisdaten des Bundesrechts 9

 3.1 Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS) 9

 3.2 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz regional und lokal 10

 3.3 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)..... 11

 3.4 Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung 12

 3.5 Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung 12

 3.6 Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung 13

 3.7 Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung 14

 3.8 Übrige Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung 14

 3.9 Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung 15

 3.10 Kantonales Inventar der Auengebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung 16

 3.11 Kantonales Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung 16

 3.12 Kantonales Inventar der Flachmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung 17

 3.13 Kantonales Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung 17

 3.14 Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler Bedeutung 18

 3.15 Fruchtfolgeflächen 18

 3.16 Nutzungsplanung (kantonal/kommunal) 19

 3.17 Planungszonen 20

 3.18 Fuss- und Wanderwegnetze 21

 3.19 Hochwasserschutz (Erhebungen von gesamtschweizerischem Interesse) 22

 3.20 Schutz vor Naturereignissen (weitere Erhebungen) 22

 3.21 Projektierungszonen Nationalstrassen 23

 3.22 Baulinien Nationalstrassen 23

 3.23 Kernkraftwerke 24

 3.24 Projektierungszonen Eisenbahnanlagen 24

 3.25 Baulinien Eisenbahnanlagen 25

 3.26 Seilbahnen mit Bundeskonzession 25

 3.27 Einschränkungen für die Binnenschifffahrt 26

 3.28 Projektierungszonen Flughafenanlagen 28

 3.29 Baulinien Flughafenanlagen 28

 3.30 Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster 28

 3.31 Vermessungsflächen-Kataster 30

 3.32 Sicherheitszonenplan 31

 3.33 Risikokataster (Erhebungen der Kantone) 31

 3.34 Kataster der belasteten Standorte 32

 3.35 Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs 32

 3.36 Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze 32

 3.37 Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs 32

 3.38 Lärmbelastungskataster für Eisenbahnanlagen 32

 3.39 Gewässerschutzbereiche 33

3.40	Grundwasserschutzzonen	35
3.41	Grundwasserschutzareale	35
3.42	Inventar der bestehenden Wasserentnahmen	35
3.43	Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen	36
3.44	Lärmbelastungskataster für Nationalstrassen	36
3.45	Lärmbelastungskataster für Militärflugplätze	37
3.46	Lärmbelastungskataster für Haupt- und übrige Strassen	38
3.47	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)	38
3.48	Verzeichnis der bewilligten Freisetzungversuche	38
3.49	Waldfeststellungen [bis 31.12.2016; nicht mehr geltendes Recht]	39
3.50	Statische Waldgrenze	40
3.51	Waldabstandslinien	40
3.52	Waldreservate	40
3.53	Gefahrenkarten	41
3.54	Gefahrenkataster (Ereigniskataster)	42
3.55	Jagdbanngebiete kantonal	43
3.56	Bundesinventar der Eidg. Jagdbanngebiete (inkl. Routennetz)	44
3.57	Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung	45
3.58	Vogelreservate kantonal	46
3.59	Fischschongebiete	46
3.60	Lärmbelastungskataster für zivile Flugplätze	47
3.61	Lärmbelastungskataster für militärische Waffen-, Schiess- und Übungsplätze	48
3.62	Zonenpläne für die Notfallplanung in der Umgebung der Kernanlagen	49
3.63	Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung	49
3.64	Pärke von nationaler Bedeutung	50
3.65	Kantonales Inventar der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung	51
3.66	Kantonales Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	52
3.67	Gewässerraum	52
3.68	Planung von Revitalisierungen von Gewässern	54
3.69	Planung und Berichterstattung der Sanierung Wasserkraft	54
3.70	Ruhezone für Wildtiere (inkl. Routennetz)	55
3.71	Nutzungsbeschränkungen bei belasteten Böden	56
4.	Neue öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des Elektrizitätsrechts	58
4.1	Vorbemerkungen	58
4.2	Projektierungszonen (Art. 18 ff. EleG)	58
4.3	Baulinien (Art. 18b EleG)	59
4.4	Dokumentation elektrischer Anlagen (Art. 26a EleG)	60
5.	Rohrleitungen – eine vergessene ÖREB?	62
6.	Fazit, Empfehlungen und ergänzende Bemerkungen	63
6.1	Zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster empfohlene Themen	63
6.2	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	64
6.3	Fehlerhaftigkeit des Geobasisdatenkatalogs	64
	Anhang: Übersicht der Ergebnisse	65

1. Auftrag

Der Verfasser erhielt vom Bundesamt für Landestopografie am 1. November 2016 den folgenden Auftrag:

Im Schwergewichtsprojekt 16 zum ÖREB-Kataster soll die nächste Etappe der ÖREB-Themen ab 2020 definiert werden. Also welche zusätzlichen ÖREB's haben die Kantone ab 2020 aufzubereiten und zu integrieren. Als Grundlage wurde die Untersuchung der IHEADP von 2006 verwendet und diese gemäss dem Geobasisdatenkatalog aktualisiert. Das Projektteam hat zusätzlich geprüft, ob es sich bei diesen Daten auch noch heute um ÖREB's handeln könnte. Dabei kam es zu einer starken Reduktion der Anzahl möglicher ÖREB.

In der Beilage finden Sie nun 36 Kandidaten (X auf grün) und 17 unsichere neue ÖREB (? auf gelb). Nun die Frage an Sie:

- Handelt es sich bei den 36 Kandidaten effektiv um ÖREB's?
- Wie sieht es bei den 17 unsicheren aus? Welche sind ÖREB und welche nicht?

Der Auftrag umfasst mithin eine Prüfung dahingehend, ob die 53 bezeichneten bzw. 70 unterbreiteten Geobasisdaten des Bundesrechts¹ tatsächlich öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) darstellen.

Zusätzlich zu den Geobasisdaten auf der Liste wurden im Rahmen diverser Erweiterungen des Gutachtens die Rohrleitungen (Identifikator 67) und die Nutzungsbeschränkungen bei belasteten Böden (Identifikator 199)² untersucht. Letztlich wurden die drei neuen Geobasisdatensätze untersucht, die mit der im Dezember 2017 beschlossenen Änderung des Elektrizitätsrechts (EleG) geschaffen wurden.³

2. Methodisches/Vorgehen

2.1 Zum Begriff der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen⁴

Die Fragestellung des Auftrags erfordert es, klare Kriterien zu haben, nach denen geprüft werden kann, ob es sich bei einem Geobasisdatensatz um eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (ÖREB) im Sinne der Geoinformationsgesetzgebung handelt. Im Zentrum der vorliegenden Abklärungen stehen die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, denn die anzuwendenden Rechtsnormen gehen vom Begriff der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung aus. Es ist deshalb notwendig, sich vorab mit dem *Begriff der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung* (ÖREB) zu befassen und zu klären wann es sich um eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Sinne der Grundbuchgesetzgebung bzw. der Geoinformationsgesetzgebung handelt.

Eine Legaldefinition der ÖREB besteht nicht – weder im Sachen- bzw. Grundbuchrecht, noch im Geoinformationsrecht. Art. 702 ZGB⁵ setzt aber für ÖREB einen Rahmen, indem einerseits ein öffentliches Interesse ("zum allgemeinen Wohl") vorausgesetzt wird und andererseits mögliche Anwendungsbereiche sehr breit und mit Beispielen umschrieben werden (u.a. Bau-, Feuer und Gesundheitspolizei, Strasseninfrastrukturen, Natur- und Heimatschutz).⁶

¹ Siehe auch Liste in der Übersicht im Anhang.

² Neuer Geobasisdatensatz ab 1. Januar 2018 (Ziff. II der Verordnung vom 15. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018; AS 2017 6653).

³ Vgl. unten Ziff. 4.

⁴ Dieser Abschnitt wurde textlich weitgehend unverändert übernommen aus DANIEL KETTIGER, Abgrenzung zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster am Beispiel von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen des Natur- und Heimatschutzes im Kanton Thurgau, Kurzgutachten vom 23. Januar 2017 zu Händen des Bundesamts für Landestopografie.

⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210.

⁶ Allerdings ist der in Art. 702 ZGB für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen vorgegebene Rechtsrahmen für den Bundesgesetzgeber nicht bindend; er kann in anderen Bundesgesetzen ungeachtet Art. 702 öffentlich-rechtliche Beschränkungen des (Grund-)Eigentums festlegen. In diesem Sinne auch ULRICH ZEL-

Auch in der Botschaft zum Geoinformationsgesetz (GeoIG⁷) finden sich keine weiterführenden Hinweise.⁸ Das gleiche gilt für die ÖREBKV⁹. Dem erläuternden Bericht zur ÖREBKV kann entnommen werden, dass Eigentumsbeschränkungen nur dann in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) aufgenommen werden, "wenn sie eine klar definierte Geometrie aufweisen"¹⁰. Gleichzeitig findet sich dort auch die folgende Abgrenzung:

"Die rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die nur in generell-abstrakter Weise und als Text bestehen, bleiben ausschliesslich in den Gesetzen und Verordnungen verzeichnet. Sie können in den systematischen Sammlungen konsultiert werden. Beispiel einer solchen Vorschrift: 'Das Bauen weniger als 3,6 m neben der Fahrbahn ist untersagt'.¹¹

Art. 962 Abs. 1 ZGB in der heute gültigen Fassung¹² führt den Begriff der ÖREB aus und bezeichnet diese als "Eigentumsbeschränkung des öffentlichen Rechts, die dem Eigentümer eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflicht auferlegt". Die Materialien zur Revision von Art. 962 ZGB enthalten dementsprechend Anhaltspunkte, um was es bei den ÖREB geht. In der Botschaft wird in den Erläuterungen zu Art. 962 ZGB folgendes ausgeführt:

"Voraussetzung ist zudem, dass die Eigentumsbeschränkung eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflicht der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers zum Inhalt haben muss. Nutzungsbeschränkungen auferlegen dem Eigentümer gewisse Einschränkungen im Gebrauch seines Grundstücks (er muss gewisse Handlungen dulden oder unterlassen), wogegen Verfügungsbeschränkungen die Möglichkeit des Eigentümers einschränken, sein Grundstück zu veräussern oder mit bestimmten beschränkten dinglichen Rechten zu belasten. Unter den Begriff «grundstücksbezogene Pflicht des Eigentümers» fällt demgegenüber auch ein aktives Tun, z.B. die Pflicht, ein Gebäude oder ein Werk zu unterhalten oder ein landwirtschaftliches Grundstück zu bewirtschaften."¹³

Öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkungen im Sinne von Art. 962 ZGB sind insbesondere Bauverbote, Baubeschränkungen, Gewerbebeschränkungen, besondere Bauvorschriften, Veränderungsverbote wegen Denkmalcharakters eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder Zerstückelungsverbote.¹⁴ Verfügungsbeschränkungen können insbesondere bestehen im Veräusserungsverbot während des Güterzusammenlegungsverfahrens, in Pfandbelastungsgrenzen, im Verbot der Begründung von Nutzungsdienstbarkeiten zulasten forstlich genutzter Grundstücke oder in Vorkaufsrechten zu Gunsten des Gemeinwesens.¹⁵ Teilweise werden die im Grundbuch anmerkbaren Eigentumsbeschränkungen auch direkt in der Fachgesetzgebung des Bundes und der Kantone beschrieben, so beispielsweise in Art. 32d^{bis} USG¹⁶ bezüglich der belasteten Standorte.

GER, in: Andrea Büchler/Dominique Jakob (Hrsg.) Kurzkomentar ZGB, 2. Aufl., Basel 2018, Art. 702, Rz. 1-4, mit zahlreichen Hinweisen.

⁷ Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007, SR 510.62.

⁸ Siehe Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 6. September 2006, BBl 2006 7817.

⁹ Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009, SR 510.622.4.

¹⁰ Erläuternder Bericht vom 2. September 2009 zur Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), S. 14.

¹¹ Erläuternder Bericht zur ÖREBKV (Fn. 10), S. 14.

¹² Fassung gemäss Ziff. I 1 des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 2009 (Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht), in Kraft seit 1. Januar 2012 (AS 2011 4637; BBl 2007 5283).

¹³ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht) vom 27. Juni 2007, BBl 2007 5283, S. 5332.

¹⁴ Vgl. URS FASEL, Kommentar Grundbuchverordnung, 2. Aufl., Basel 2013, Art. 129, Rz. 8, mit Hinweis auf HANS-PETER FRIEDRICH, Grundbuch und öffentliches Recht, ZGBR 1970, S. 2010.

¹⁵ Vgl. FASEL (Fn. 14), Art. 129, Rz. 8.

¹⁶ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983, SR 814.01; eingefügt durch Ziffer I des Bundesgesetzes vom 22. März 2013, in Kraft seit 1. November 2013, Abs. 3 und 4 in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2013 3241; BBl 2012 9391 9403).

Das IDHEAP hat in den Jahren 2005-2006 unter der Leitung von Peter Knoepfel im Auftrag der Arbeitsgruppe SIDIS¹⁷ von swisstopo Untersuchungen hinsichtlich der rechtlichen Eigenschaften von ÖREB durchgeführt. In einer ersten Studie ging es einerseits um eine Gesamtschau der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und um die Frage, inwieweit sich die gefundenen Eigentumsbeschränkungen in einem Geoinformationssystem (GIS) überhaupt abbilden lassen.¹⁸ Im zugehörigen Zwischenbericht wird ausdrücklich darauf verzichtet, den Begriff der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung zu definieren.¹⁹ Immerhin kann dem Zwischenbericht entnommen werden, dass eine Eigentumsbeschränkung sowohl in einer Einschränkung der Nutzung wie auch in einer Dispositionsbeschränkung²⁰ bestehen kann. Die anschliessend für acht bezeichnete Eigentumsbeschränkungen durchgeführte Detailuntersuchung gibt keine weiteren Aufschlüsse zur Definition.²¹

Im Auftrag der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) wurden ebenfalls Abklärungen zu den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vorgenommen.²² In der massgeblichen Vertiefungsstudie wird hinsichtlich des Wesens der ÖREB folgendes ausgeführt:

"Die Einschränkung des Grundeigentums ist dann eine öffentlich-rechtliche, wenn sie sich aus einem rechtsetzenden Erlass, einem Rechtsanwendungsakt oder einem grundeigentümerverbindlichen Plan ergibt und sie notwendig ist, um öffentliche Interessen zu wahren, welche diejenigen des betroffenen Grundeigentümers überwiegen."²³

Eine ÖREB muss somit zur Wahrung öffentlicher Interessen dienen; dies ergibt sich unter anderem auch aus Art. 702 ZGB. Sie wird in der Regel auf einem Rechtserlass des öffentlichen Rechts beruhen, dies ist aber keine notwendige Voraussetzung, da sich Rechtsnormen zur Wahrung öffentlicher Interessen (die für sich per se immer öffentliches Recht darstellen) auch in einem dem Zivilrecht zugeordneten Rechtserlass finden können. Die Verfasser der Studie erachten die folgenden zwei Kriterien als massgeblich dafür, ob sich öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen als Gegenstand des ÖREB-Katasters eignen:²⁴

- Die ÖREB bezieht sich auf individuell bestimmbare räumliche Objekte und ist nicht nur generell-abstrakt in einem Rechtserlass definiert.
- Die ÖREB ist eigentümerverbindlich (und nicht bloss nur behördenverbindlich), d.h. sie bindet alle am Grundstück berechtigten Personen rechtlich (Art. 3 Abs. 1 Bst. d GeoIG).

Weiter fordern die Autoren der Studie, dass die ÖREB von einer gewissen Dauerhaftigkeit sein sollte, um in den ÖREB-Kataster aufgenommen zu werden.²⁵ Das Kriterium der Dauerhaftigkeit hat vor allem eine praktische Bedeutung, da die Eigentumsbeschränkung jedenfalls nicht von kürzerer Dauer sein sollte, als das Verfahren für die Aufnahme in den Kataster

¹⁷ Système d'information sur les droits à incidence spatiale.

¹⁸ Vgl. PETER KNOEPFEL/BENJAMIN WEY: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB): Gesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts, die ÖREB begründen; Zwischenbericht des IDHEAP 25. November 2005.

¹⁹ Vgl. KNOEPFEL/WEY (Fn. 18), S. 7.

²⁰ Dispositionsbeschränkung: Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer kann über das Grundstück nicht mehr frei verfügen, d.h. die Übertragung des Eigentums ist nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich oder es liegen Einschränkungen in der Möglichkeit der Vermietung, Verpachtung oder Belastung vor.

²¹ Vgl. PETER KNOEPFEL/BENJAMIN WEY: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB): Gesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts, die ÖREB begründen; Detailuntersuchung, Bericht des IDHEAP 23. Februar 2006.

²² Vgl. ANDREAS LIENHARD/JÖRG ZUMSTEIN: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), Vertiefungsstudie vom 15. August 2005 zu den rechtlichen Aspekten, zu Händen der Schweizerischen Informatikkonferenz.

²³ LIENHARD/ZUMSTEIN (Fn. 22), S. 10.

²⁴ Vgl. LIENHARD/ZUMSTEIN (Fn. 22), S. 19 f.

²⁵ Vgl. LIENHARD/ZUMSTEIN (Fn. 22), S. 23.

bzw. als die Periodizität der Nachführung des Katasters bezüglich eines bestimmten Themas. Das Kriterium der Dauerhaftigkeit findet sich denn heute auch in Art. 962 Abs. 1 ZGB.²⁶

Letztlich wird die ÖREB in der Studie zu Handen der SIK charakterisiert als Verfügungsbeschränkung, als Nutzungsbeschränkung oder als Belastung durch Rechte zu Gunsten der öffentlichen Hand.²⁷

Aus Art. 3 Bst. a ÖREBKV ergibt sich, dass nur Geobasisdaten des Bundesrechts, d.h. Geobasisdaten, die im Anhang 1 zur GeoIV²⁸ aufgeführt sind, Inhalt des ÖREB-Katasters sein können – dies zumindest für jenen Katasterinhalt, den der Bundesrat gestützt auf Art. 16 Abs. 3 GeoIG bestimmt.

Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung des Grundbuchrechts und des Geoinformationsrechts ist gegenseitig abgestimmt und identisch.²⁹ Dementsprechend ist eine ÖREB wie folgt charakterisiert:

- Es besteht für ein Grundstück oder für Teile davon eine Verfügungsbeschränkung (Dispositionsbeschränkung), eine Nutzungsbeschränkung oder eine Belastung durch Rechte zu Gunsten der öffentlichen Hand.
- Die Einschränkung ist *eigentümergebunden* im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. d GeoIG (und nicht bloss behördenanweisend bzw. behördengebunden).³⁰
- Die Einschränkung dient der *Wahrung öffentlicher Interessen*.³¹
- Die Eigentumsbeschränkung ist von einer gewissen *Dauerhaftigkeit*, auch wenn sie allenfalls zeitlich beschränkt ist.
- Es ist bezogen auf ein bestimmtes Grundstück *geometrisch bestimmbar*, ob dieses als Ganzes oder in Teilen von einer ÖREB betroffen ist.

2.2 Kriterien /Prüfschema

Die Fragestellung des Auftrags erfordert es (wie erwähnt), klare Kriterien zu haben, nach denen geprüft werden kann, ob es sich bei einem Geobasisdatensatz um eine ÖREB im Sinne der Geoinformationsgesetzgebung handelt.

Zusammenfassend ergibt sich aus der Definition der Eigentumsbeschränkung³² und weiteren rechtlichen Vorgaben somit *grundsätzlich* folgendes Prüfschema hinsichtlich der rechtlichen Eignung als ÖREB im Sinne des ÖREB-Katasters:

- Es besteht für ein Grundstück oder für Teile davon eine Verfügungsbeschränkung (Dispositionsbeschränkung), eine Nutzungsbeschränkung oder eine Belastung durch Rechte zu Gunsten der öffentlichen Hand.
- Die Einschränkung ist *eigentümergebunden* im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. d GeoIG.
- Die Einschränkung dient der *Wahrung öffentlicher Interessen*.
- Die Eigentumsbeschränkung muss eine *klar definierte Geometrie* (Linie, Fläche) aufweisen.

²⁶ Vgl. auch Botschaft Register-Schuldbrief (Fn. 13), BBl 2007 5283, S. 5332.

²⁷ Vgl. LIENHARD/ZUMSTEIN (Fn. 22), S. 26.

²⁸ Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV) vom 21. Mai 2008, SR 510.620.

²⁹ Vgl. Botschaft Register-Schuldbrief (Fn. 13), BBl 2007 5283, S. 5333.

³⁰ Hinsichtlich Eigentümergebundenheit im raumplanungsrechtlichen und umweltrechtlichen Kontext siehe auch BGE 126. II 522 E 49, S. 595 ff., bestätigt in BGE 130 II 394, E. 7.4, S. 405 f.

³¹ Die Eigentumsbeschränkung muss somit von materiellem öffentlichem Recht ausgehen. Dass die Eigentumsbeschränkung in einem Rechtserlass festgeschrieben ist, der dem öffentlichen Recht zuerkannt wird, genügt mithin nicht, denn auch ein solcher Rechtserlass kann materielles Zivilrecht enthalten.

³² Vgl. oben Ziff. 2.1.

- Die Eigentumsbeschränkung darf *nicht nur in generell-abstrakter Weise* in einem Rechtserlass definiert sein, sondern muss geometrisch generell-konkret oder individuell-konkret bestimmt sein.
- Die Geometrie ist als *Geobasisdaten des Bundesrechts* im Anhang 1 zur GeoIV aufgeführt.³³
- Die Eigentumsbeschränkung ist von einer gewissen *Dauerhaftigkeit*, auch wenn sie allenfalls zeitlich beschränkt ist. Für die vorliegende Untersuchung wird von einer Dauer von zwei Jahren und mehr ausgegangen.

Alle zur Prüfung vorgelegten ÖREB (die 53 bzw. 70 bezeichneten Geobasisdaten)³⁴ sind Geobasisdatensätze aus dem Anhang 1 zur GeoIV; mithin erübrigt sich die spezifische Prüfung dieses Kriteriums im Einzelfall. Da Geobasisdaten definitionsgemäss immer auch Geodaten sind (Art. 3 Abs. 1 Bst. c GeoIG), handelt es sich immer um klar definierte Geometrien, den Geodaten sind "raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage" (Art. 3 Abs. 1 Bst. a GeoIG). Mithin erübrigt sich auch die Prüfung dieses Kriteriums.³⁵

Somit ergibt sich hinsichtlich der rechtlichen Eignung für den ÖREB-Kataster der 53 bezeichneten bzw. 70 unterbreiteten Geobasisdaten folgendes *konkretes Prüfschema*:

- Eigentumsbeschränkung
- Eigentümerverbindlichkeit
- Wahrung öffentlicher Interessen
- Nicht nur generell-abstrakt
- Dauerhaftigkeit

Die nachfolgende Analyse (Ziff. 3 und 4) wird auf der Grundlage dieses Prüfschemas vorgenommen. Der Prüfpunkt "nicht nur generell-abstrakt" wird teilweise ausgelassen, wenn die Prüfung schon bis dahin ergeben hat, dass der betreffende Geobasisdatensatz kein ÖREB darstellt oder zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster ungeeignet ist.

³³ Es gibt raumbezogene Daten, die auf Bundesrecht beruhen bzw. von diesem sogar explizit gefordert sind und damit Geobasisdaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c GeoIG darstellen, die aber keinen Eingang in den Geobasisdatenkatalog im Anhang 1 zur GeoIV gefunden haben.

³⁴ Siehe auch Liste in der Übersicht im Anhang.

³⁵ Im Rahmen der Analyse zeigte sich allerdings, dass es bei einigen im Anhang 1 der GeoIV aufgeführten Geobasisdatensätze fraglich ist, ob diese über eine genügende Grundlage im Bundesrecht verfügen, um als Geobasisdaten des Bundesrechts gelten zu dürfen (vgl. Ziff. 3.23, 3.65 sowie 5.3).

3. Analyse der einzelnen Geobasisdaten des Bundesrechts

3.1 Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS)

Identifikator:

16

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 5 NHG³⁶; Art. 23 Abs. 1 Bst. c NHV³⁷; VIVS³⁸

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 4 Bst. a und Art. 5 NHG; Art. 23 Abs. 1 Bst. c NHV (definiert nur die Zuständigkeit des ASTRA als Fachstelle des Bundes); VIVS

Eigentumsbeschränkung:

Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird bekundet, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 5 Abs. 1 NHG). Art. 6 VIVS legt fest, dass Objekte des Bundesinventars der historischen Verkehrswege (IVS) grundsätzlich vollständig oder doch in ihrer Substanz erhalten werden müssen. Allerdings hat die Aufnahme in ein Bundesinventar generell nur zur Folge, dass sich beim Vollzug von Bundesaufgaben eine direkte und vollständige Schutzwirkung entfaltet (Art. 6 Abs. 2 NHG).³⁹ Zu den Bundesaufgaben gehören beispielsweise Infrastrukturprojekte des Bundes, Bundessubventionen und alle Bewilligungen, deren Erteilungsvoraussetzungen bundesrechtlich geregelt sind.⁴⁰ Auch dazu gehören Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 ff. RPG^{41, 42}. Die kantonale Nutzungsplanung sowie Bewilligungen, deren Erteilungsvoraussetzungen ausschliesslich kantonalrechtlich geregelt sind (z.B. Bewilligungen für zonenkonformes Bauen im Sinne von Art. 22 RPG) fallen nicht darunter.⁴³ Die bei der Erfüllung von Bundesaufgaben gesetzlich geforderte Substanzerhaltung kann in bestimmten Einzelfällen zu einer *Eigentumsbeschränkung* führen, meistens in Form einer Nutzungsbeschränkung, bei Bundessubventionen allenfalls in der Form einer Belastung durch Rechte zu Gunsten der öffentlichen Hand.

Die Kantone berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Massnahmen, für die der Bund Finanzhilfen oder Abgeltungen gemäss NHV ausrichtet (Art. 26 Abs. 2 NHV). Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, den Schutzmassnahmen Rechnung tragen.

³⁶ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, SR 451.

³⁷ Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

³⁸ Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS) vom 14. April 2010, SR 451.13.

³⁹ Ausführlich dazu JÖRG LEIMBACHER, in: Peter M. Keller/Jean-Baptiste Zufferey/Karl Ludwig Fahrländer, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 6, Rz. 2 und 27 ff.; siehe auch BGE 135 II 209.

⁴⁰ Vgl. Erläuternder Bericht zur Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS), Materialien Langsamverkehr Nr. 122; ASTRA Juni 2010, S. 21.

⁴¹ Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979, SR 700.

⁴² Vgl. LEIMBACHER (Fn. 39), Art. 6, Rz. 28.

⁴³ Vgl. Erläuternder Bericht zur VIVS (Fn. 40), S. 21.

Die Kantone müssen Bundesinventare beim Erlass ihrer Richtpläne berücksichtigen (Art. 6 Abs. 2 Bst. b und Art 6 Abs. 4 RPG).⁴⁴ Art. 9 VIVS schreibt die Berücksichtigung in der kantonalen Richtplanung ausdrücklich vor. Der Bundesrat darf kantonale Richtplanungen nur genehmigen, wenn sie die Bundesinventare berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 RPG). Über die kantonale Richtplanung finden Bundesinventare Eingang in die Nutzungsplanung. Erst dann werden sie – dann meistens in der Form von kantonalrechtlichen Schutzzonen – zur allgemein zu berücksichtigenden Nutzungs- und damit Eigentumsbeschränkung.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass Bundesinventare – und damit das IVS – in bestimmten Fällen bzw. Konstellationen direkt zu Eigentumsbeschränkungen führen können, dass in den meisten Fällen aber erst die Umsetzung durch die Kantone und Gemeinden in der Nutzungsplanung zur eigentlichen Beschränkung des Eigentums führt.

Eigentümerverbindlichkeit:

Bundesinventare verpflichten nur Behörden (vgl. Art. 3 NHG sowie Ausführungen oben zur Eigentumsbeschränkung). Eigentümerverbindlichkeit entfalten die Bundesinventare nur gegenüber dem Bund und seiner Anstalten als Grundeigentümer.⁴⁵

Wahrung öffentlicher Interessen:

Die Erhaltung des kulturellen Erbes liegt im öffentlichen Interesse.

Nicht nur generell-abstrakt:

Da für sämtliche Objekte des IVS eine individuelle Inventarisierung erfolgt, liegt keine bloss generell-abstrakt geregelte Einschränkung vor.

Dauerhaftigkeit:

Das IVS ist auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die wegen der fehlenden Eigentümerverbindlichkeit nicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Zudem stellt das Bundesinventar nur in einzelnen bestimmten Fällen überhaupt eine Eigentumsbeschränkung dar.

3.2 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz regional und lokal

Identifikator:

17

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 5 NHG; Art. 23 Abs. 1 Bst. c NHV; Art. 10 Abs. 3 Bst. a OV-UVEK⁴⁶

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 4 Bst. a und Art. 5 NHG; Art. 23 Abs. 1 Bst. c NHV (definiert nur die Zuständigkeit des ASTRA als Fachstelle des Bundes); Art. 10 Abs. 3 Bst. a OV-UVEK (definiert nur die Zuständigkeit des ASTRA als Fachstelle des Bundes); Art. 11 VIVS.

⁴⁴ Ausführlich LEIMBACHER (Fn. 39), Art. 6, Rz. 2 und 27 ff.

⁴⁵ Vgl. ANNE-CHRISTINE FAVRE, in: Peter M. Keller/Jean-Baptiste Zufferey/Karl Ludwig Fahrländer, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 3, Rz. 20.

⁴⁶ Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (OV-UVEK) vom 6. Dezember 1999, SR 172.217.1.

Eigentumsbeschränkung:

Die Kantone können Informationen über historische Verkehrswege, die sie als regional oder lokal bedeutend bezeichnet haben, in elektronischer Form mit dem Bundesinventar verknüpfen (Art. 11 Abs. 1 VIVS). Der Schutz des Bundesinventars umfasst ausschliesslich die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung nach Artikel 2 VIVS (Art. 11 Abs. 3 VIVS). Mithin stellen die Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung bundesrechtlich keine Eigentumsbeschränkung dar.

Inwieweit allenfalls von kantonalen Rechts wegen eine Eigentumsbeschränkung besteht, muss auf der Grundlage des Rechts des jeweiligen Kantons beurteilt werden.⁴⁷

Eigentümergebindlichkeit:

Von Bundesrechts wegen besteht keine Eigentümergebindlichkeit. Allenfalls entfalten die kantonalrechtlichen Inventare auf der Grundlage des kantonalen Rechts Eigentümergebindlichkeit.

Dauerhaftigkeit:

Das IVS ist auf Dauer angelegt, ebenso seine kantonalen Ergänzungen.

Fazit:

Es handelt sich von Bundesrechts wegen nicht um eine ÖREB. Allenfalls handelt es sich auf der Grundlage des kantonalen Rechts um ÖREB.

3.3 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Identifikator:

18

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 5 NHG; Art. 1 ff. NHV

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 5 NHG; Art. 1 ff. NHV

Eigentumsbeschränkung:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen.

Eigentümergebindlichkeit:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen.

Dauerhaftigkeit:

Bundesinventare sind auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die wegen der fehlenden Eigentümergebindlichkeit nicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Zudem stellt das Bundesinventar nur in einzelnen bestimmten Fällen überhaupt eine Eigentumsbeschränkung dar.

⁴⁷ Zu den verschiedenen Möglichkeiten der Kantone zur Bezeichnung von Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung siehe Erläuternder Bericht zur VIVS (Fn. 40), S. 21.

3.4 Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung

Identifikator:

19

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 18a NHG; Art. 1 ff. Auenverordnung⁴⁸

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 18a-18d NHG; Art. 1 ff. Auenverordnung

Eigentumsbeschränkung:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen. Schutz und Unterhalt der Biotop sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden (Art. 18c Abs. 1 NHG). Art. 18c Abs. 3 NHG sieht zwar die Anordnung einer bestimmten Nutzung, Art. 18c Abs. 4 NHG sogar die Enteignung als Option vor, in diesen Fällen tritt die Eigentumsbeschränkung aber erst mit der jeweiligen Anordnung ein.⁴⁹ Das Gleiche gilt für den vorsorglichen Schutz nach Art. 7 Auenverordnung.

Eigentümerverbindlichkeit:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen. Auch Art. 18a-18d NHG lassen nicht auf eine Eigentümerverbindlichkeit schliessen.

Dauerhaftigkeit:

Bundesinventare sind auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die wegen der fehlenden Eigentümerverbindlichkeit nicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Zudem stellt das Bundesinventar nur in einzelnen bestimmten Fällen überhaupt eine Eigentumsbeschränkung dar.

3.5 Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung

Identifikator:

20

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 18a NHG; Art. 1 ff. Hochmoorverordnung⁵⁰

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 18a-18d NHG; Art. 1 ff. Hochmoorverordnung

Eigentumsbeschränkung:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen. Schutz und Unterhalt der Biotop sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden (Art. 18c

⁴⁸ Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992, SR 451.31.

⁴⁹ Vgl. KARL LUDWIG FAHRLÄNDER, in: Peter M. Keller/Jean-Baptiste Zufferey/Karl Ludwig Fahrländer, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 18, Rz. 23 ff.

⁵⁰ Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991, SR 451.32.

Abs. 1 NHG). Art. 18c Abs. 3 NHG sieht zwar die Anordnung einer bestimmten Nutzung, Art. 18c Abs. 4 NHG sogar die Enteignung als Option vor, in diesen Fällen tritt die Eigentumsbeschränkung aber erst mit der jeweiligen Anordnung ein.⁵¹ Das Gleiche gilt für den vorsorglichen Schutz nach Art. 7 Hochmoorverordnung.

Eigentümergebindlichkeit:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen. Auch Art. 18a-18d NHG lassen nicht auf eine Eigentümergebindlichkeit schliessen.

Dauerhaftigkeit:

Bundesinventare sind auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die wegen der fehlenden Eigentümergebindlichkeit nicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Zudem stellt das Bundesinventar nur in einzelnen bestimmten Fällen überhaupt eine Eigentumsbeschränkung dar.

3.6 Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung

Identifikator:

21

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 18a NHG; Art. 1 ff. Flachmoorverordnung⁵²

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 18a-18d NHG; Art. 1 ff. Flachmoorverordnung

Eigentumsbeschränkung:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen. Schutz und Unterhalt der Biotop sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden (Art. 18c Abs. 1 NHG). Art. 18c Abs. 3 NHG sieht zwar die Anordnung einer bestimmten Nutzung, Art. 18c Abs. 4 NHG sogar die Enteignung als Option vor, in diesen Fällen tritt die Eigentumsbeschränkung aber erst mit der jeweiligen Anordnung ein.⁵³ Das Gleiche gilt für den vorsorglichen Schutz nach Art. 7 Flachmoorverordnung.

Eigentümergebindlichkeit:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen. Auch Art. 18a-18d NHG lassen nicht auf eine Eigentümergebindlichkeit schliessen.

Dauerhaftigkeit:

Bundesinventare sind auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die wegen der fehlenden Eigentümergebindlichkeit nicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Zudem stellt das Bundesinventar nur in einzelnen bestimmten Fällen überhaupt eine Eigentumsbeschränkung dar.

⁵¹ Vgl. FAHRLÄNDER (Fn. 49), Art. 18, Rz. 23 ff.

⁵² Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994, SR 451.33.

⁵³ Vgl. FAHRLÄNDER (Fn. 49), Art. 18, Rz. 23 ff.

3.7 Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Identifikator:

22

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 18a NHG; Art. 1 ff. AlgV⁵⁴

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 18a-18d NHG; Art. 1 ff. AlgV

Eigentumsbeschränkung:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen. Schutz und Unterhalt der Biotope sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden (Art. 18c Abs. 1 NHG). Art. 18c Abs. 3 NHG sieht zwar die Anordnung einer bestimmten Nutzung, Art. 18c Abs. 4 NHG sogar die Enteignung als Option vor, in diesen Fällen tritt die Eigentumsbeschränkung aber erst mit der jeweiligen Anordnung ein.⁵⁵ Das Gleiche gilt für den vorsorglichen Schutz nach Art. 10 AlgV.

Eigentümergebindlichkeit:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen. Auch Art. 18a-18d NHG lassen nicht auf eine Eigentümergebindlichkeit schliessen.

Dauerhaftigkeit:

Bundesinventare sind auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die wegen der fehlenden Eigentümergebindlichkeit nicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Zudem stellt das Bundesinventar nur in einzelnen bestimmten Fällen überhaupt eine Eigentumsbeschränkung dar.

3.8 Übrige Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung

Identifikator:

23

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 18b NHG

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 18b NHG

Eigentumsbeschränkung:

Von Bundesrechts wegen besteht keine Eigentumsbeschränkung, Art. 18b NHG enthält nur die Verpflichtung der Kantone, für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung. Inwieweit allenfalls von kantonalen Rechts wegen eine Eigentumsbeschränkung besteht, muss auf der Grundlage des Rechts des jeweiligen Kantons beurteilt werden.

⁵⁴ Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV) vom 15. Juni 2001, SR 451.34.

⁵⁵ Vgl. FAHRLÄNDER (Fn. 49), Art. 18, Rz. 23 ff.

Eigentümergebindlichkeit:

Von Bundesrechts wegen besteht keine Eigentümergebindlichkeit, Art. 18b NHG richtet sich ausschliesslich an die Kantone. Allenfalls entfalten die kantonalrechtlichen Inventare auf der Grundlage des kantonalen Rechts Eigentümergebindlichkeit.

Dauerhaftigkeit:

Bundesinventare und kantonale Inventare sind auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich von Bundesrechts wegen nicht um eine ÖREB. Allenfalls handelt es sich auf der Grundlage des kantonalen Rechts um ÖREB.

3.9 Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung

Identifikator:

24

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 23b NHG; Art. 1 ff. Moorlandschaftsverordnung⁵⁶

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 23b-23d NHG, sinngemäss Art. 18a Abs. 3 und Art. 18c NHG; Art. 1 ff. Moorlandschaftsverordnung

Eigentumsbeschränkung:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen. Schutz und Unterhalt der Biotope sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden (Art. 18c Abs. 1 NHG). Art. 18c Abs. 3 NHG sieht zwar die Anordnung einer bestimmten Nutzung, Art. 18c Abs. 4 NHG sogar die Enteignung als Option vor, in diesen Fällen tritt die Eigentumsbeschränkung aber erst mit der jeweiligen Anordnung ein.⁵⁷ Das Gleiche gilt für den vorsorglichen Schutz nach Art. 7 Moorlandschaftsverordnung.

Eigentümergebindlichkeit:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen. Auch Art. 18a-18d NHG lassen nicht auf eine Eigentümergebindlichkeit schliessen.

Dauerhaftigkeit:

Bundesinventare sind auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die wegen der fehlenden Eigentümergebindlichkeit nicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Zudem stellt das Bundesinventar nur in einzelnen bestimmten Fällen überhaupt eine Eigentumsbeschränkung dar.

⁵⁶ Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 1. Mai 1996, SR 451.35.

⁵⁷ Vgl. FAHRLÄNDER (Fn. 49), Art. 18, Rz. 23 ff.

3.10 Kantonales Inventar der Auengebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung

Identifikator:

26

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 18a und 18b NHG; Art. 3 Auenverordnung

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 18a und 18b NHG; Art. 3 Auenverordnung

Eigentumsbeschränkung:

Es handelt sich nur um die geometrische Präzisierung des Bundesinventars. Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.4 verwiesen.

Eigentümergebindlichkeit:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.4 verwiesen.

Dauerhaftigkeit:

Bundesinventare sind auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die wegen der fehlenden Eigentümergebindlichkeit nicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Zudem stellt das Bundesinventar nur in einzelnen bestimmten Fällen überhaupt eine Eigentumsbeschränkung dar.

3.11 Kantonales Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung

Identifikator:

27

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 18a und 18b NHG; Art. 3 Hochmoorverordnung

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 18a und 18b NHG; Art. 3 Hochmoorverordnung

Eigentumsbeschränkung:

Es handelt sich nur um die geometrische Präzisierung des Bundesinventars. Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.5 verwiesen.

Eigentümergebindlichkeit:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.5 verwiesen.

Dauerhaftigkeit:

Bundesinventare sind auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die wegen der fehlenden Eigentümergebindlichkeit nicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Zudem stellt das Bundesinventar nur in einzelnen bestimmten Fällen überhaupt eine Eigentumsbeschränkung dar.

3.12 Kantonales Inventar der Flachmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung

Identifikator:

28

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 18a und 18b NHG; Art. 3 Flachmoorverordnung

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 18a und 18b NHG; Art. 3 Flachmoorverordnung

Eigentumsbeschränkung:

Es handelt sich nur um die geometrische Präzisierung des Bundesinventars. Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.6 verwiesen.

Eigentümergebindlichkeit:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.6 verwiesen.

Dauerhaftigkeit:

Bundesinventare sind auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die wegen der fehlenden Eigentümergebindlichkeit nicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Zudem stellt das Bundesinventar nur in einzelnen bestimmten Fällen überhaupt eine Eigentumsbeschränkung dar.

3.13 Kantonales Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung

Identifikator:

29

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 18a und 18b NHG; Art. 5 AlgV

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 18a und 18b NHG; Art. 5 AlgV

Eigentumsbeschränkung:

Es handelt sich nur um die geometrische Präzisierung des Bundesinventars. Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.7 verwiesen.

Eigentümergebindlichkeit:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.7 verwiesen.

Dauerhaftigkeit:

Bundesinventare sind auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die wegen der fehlenden Eigentümergebindlichkeit nicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Zudem stellt das Bundesinventar nur in einzelnen bestimmten Fällen überhaupt eine Eigentumsbeschränkung dar.

3.14 Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler Bedeutung

Identifikator:

65

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 2 KGSV⁵⁸

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 5 KGSG⁵⁹; Art. 2 KGSV; Art. 46 Abs. 4 BZG⁶⁰

Eigentumsbeschränkung:

Die Texte von KGSG und KGSV lassen keine Eigentumsbeschränkungen erkennen, es sei denn, dass die Inventarisierung als solche sowie die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen über die Objekte (Art. 5 Abs. 3 KGSG) oder die Kennzeichnung (Art. 11 Abs. 2 KGSG) bereits als Eigentumseingriff betrachtet würden. Gemäss Art. 46 Abs. 4 BZG können die Kantone die Eigentümerin oder den Eigentümer sowie die Besitzerin oder den Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter von nationaler Bedeutung verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden. Dies stellt eine Eigentumsbeschränkung im Sinne einer Belastung durch Rechte zu Gunsten der öffentlichen Hand dar. Insoweit besteht eine Reflexwirkung des Kulturgüterschutzinventars mit Objekten von nationaler Bedeutung, die zu einer Eigentumsbeschränkung führen kann.

Eigentümergebindlichkeit:

Die Belastung durch Rechte zu Gunsten der öffentlichen Hand im Sinne von Art. 46 Abs. 4 BZG ist eigentümergebindlich, allerdings gilt sie nur auf konkrete Anordnung des Kantons. Mithin entfaltet das Inventar selber keine eigentümergebindliche Einschränkung.

Nicht nur generell-abstrakt:

Die Kulturgüter werden individuell-konkret bezeichnet und räumlich erfasst (Art. 2 Abs. 2 KGSV).

Dauerhaftigkeit:

Das Inventar ist auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es ist höchst fraglich, ob eine ÖREB vorliegt und es fehlt die eigentümergebindliche Wirkung. Das Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler Bedeutung ist nicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet.

3.15 Fruchtfolgeflächen

Identifikator:

68

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 6 Abs. 2 Bst. a RPG; Art. 26 ff. und Art. 28 Abs. 2 RPV⁶¹

⁵⁸ Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 29. Oktober 2014, SR 520.31.

⁵⁹ Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014, SR 520.3.

⁶⁰ Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002, SR 520.1.

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 6 Abs. 2 Bst. a RPG; Art. 26 ff., Art. 28 Abs. 2 sowie Art. 30 RPV

Eigentumsbeschränkung:

Fruchtfolgeflächen werden durch die Kantone auf der Grundlage von Sachplanvorgaben des Bundes (Art. 27 RPV) im Rahmen der Richtplanung ausgedehnt (Art. 6 RPG, Art. 28 RPV). Sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen, und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert (Art. 26 Abs. 1 RPV). Fruchtfolgeflächen dürfen grundsätzlich nicht eingezont werden und sind durch die Kantone der Landwirtschaftszone zuzuweisen (Art. 30 RPV); es sind allerdings Ausnahmen möglich.⁶² Inwieweit Fruchtfolgeflächen für die Grundeigentümerinnen und -eigentümer rechtlich betrachtet überhaupt eine Eigentumsbeschränkung darstellen, kann offen bleiben.

Eigentümergehörigkeit:

Als Teil des kantonalen Richtplans sind Fruchtfolgeflächen nicht eigentümergehörig sondern nur behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG).

Wahrung öffentlicher Interessen:

Fruchtfolgeflächen dienen – wie alle Massnahmen des Raumplanungsrechts – der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Fruchtfolgeflächen werden nicht nur generell-abstrakt festgelegt sondern im Rahmen der kantonalen Richtplanung mit einer konkreten Geometrie.⁶³

Dauerhaftigkeit:

Die Richtplanung hat einen Planungshorizont von zehn Jahren⁶⁴ und ist mithin zwar auf eine beschränkte Dauer, insgesamt aber im vorliegenden Gesamtzusammenhang auf Dauer angelegt.

Fazit:

Wegen der fehlenden Eigentümergehörigkeit handelt es sich bei den Fruchtfolgeflächen nicht um öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Mithin kann keine Aufnahme in den ÖREB-Kataster erfolgen.

3.16 Nutzungsplanung (kantonal/kommunal)

Die Nutzungsplanung (Identifikator 73) ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

⁶¹ Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000, SR 700.1.

⁶² Ausführlich dazu ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG: Baugesetz des Kantons Bern, Kommentar, Band II, 4. Aufl., Bern 2017, Art. 72-74, Rz. 11; BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI: SKH Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 6, Rz. 21.; ALAIN GRIFFEL: Raumplanungs- und Baurecht in a nutshell, 3. Aufl., Zürich 2017, S. 23 f.; vgl. auch HEINZ AEMISEGGER/SAMUEL KISSLING, in: Heinz Aemisegger et al. (Hrsg.), Praxiskommentar RPG, Nutzungsplanung, (VLP-ASPAN RPG-Kommentar), Zürich 2016, Art. 15, Rz. 78 ff.

⁶³ Vgl. WALDMANN/HÄNNI (Fn. 62), Art. 8, Rz. 18.

⁶⁴ Vgl. WALDMANN/HÄNNI (Fn. 62), Art. 9, Rz. 1.

3.17 Planungszonen

Identifikator:

76

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 27 RPG

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 27 RPG

Eigentumsbeschränkung:

Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen bestimmen. Innerhalb der Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte (Art. 27 Abs. 1 RPG). Die Planungszone stellt nicht eine weitere Zonenart (Art. 14 Abs. 2 RPG) dar, sondern ein bundesrechtliches Planungsinstrument zur Sicherung künftiger Nutzungspläne;⁶⁵ das Bundesgericht stellt allerdings die Planungszonen den Nutzungsplänen gleich.⁶⁶ Die Planungszone bewirkt zwar nicht ein absolutes Bauverbot, sie schränkt aber die Anwendbarkeit des geltenden Planungsrechts bzw. der geltenden Nutzungsordnung (im Sinne einer positiven Vorwirkung der neuen Nutzungsordnung) dahingehend ein, dass nichts realisiert werden darf, was die künftige Planung vereitelt.⁶⁷ Mithin bewirkt die Planungszone gegenüber der bestehenden Nutzungsplanung eine zusätzliche Beschränkung des Eigentums in der Form einer Nutzungsbeschränkung.⁶⁸

Eigentümerverbindlichkeit:

Die Planungszone ist – im gleichen Sinn wie die Nutzungsplanung – eigentümerverbindlich.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Die Planungszone dient – wie alle Massnahmen des Raumplanungsrechts – der Wahrung öffentlicher Interessen. Im konkreten Fall bedarf der Erlass einer Planungszone des doppelten Nachweises eines (konkreten) öffentlichen Interesses.⁶⁹

Nicht nur generell-abstrakt:

Planungszonen sind (wie die Nutzungsplanung) generell-konkret.

Dauerhaftigkeit:

Die Planungszone ist von Gesetzes wegen auf eine Dauer von fünf Jahren beschränkt, das kantonale Recht kann allerdings eine Verlängerung vorsehen (Art. 27 Abs. 2 RPG).⁷⁰ Damit ist die Planungszone eigentlich nicht auf Dauer angelegt, dürfte aber wohl in der Regel für mehr als zwei Jahre erlassen werden.⁷¹ Angesichts der Tatsache, dass gesetzessystematisch die Planungszone eigentlich der Nutzungsplanung zuzurechnen ist und dass Art. 12 Abs. 2 ÖREBKV vorsieht, dass im ÖREB-Kataster auf intertemporale Zustände hingewiesen werden kann und dass diese Hinweise mit dem Katasterinhalt verknüpft werden dürfen, stellt

⁶⁵ Vgl. WALDMANN/HÄNNI (Fn. 62), Art. 27, Rz. 7, GRIFFEL (Fn. 62), S. 99 f.; ALEXANDER RUCH, VLP-ASPAN RPG-Kommentar (Fn. 62), Art. 27 Rz. 26.

⁶⁶ Vgl.; RUCH (Fn. 65), Art. 27 Rz. 27.

⁶⁷ Vgl. WALDMANN/HÄNNI (Fn. 62), Art. 27, Rz. 27; RUCH (Fn. 65), Art. 27 Rz. 54 f.

⁶⁸ RUCH (Fn. 65), Art. 27 Rz. 25 bezeichnet die Planungszone explizit als Eigentumsbeschränkung.

⁶⁹ Vgl. WALDMANN/HÄNNI (Fn. 62), Art. 27, Rz. 12 f.

⁷⁰ Ausführlich und kritisch RUCH (Fn. 65), Art. 27 Rz. 69 ff.

⁷¹ Nach den für dieses Gutachten erarbeiteten Kriterien wurde die untere Dauer auf zwei Jahre festgesetzt (vgl. oben Ziff. 2.2).

sich die Frage, wie stark im vorliegenden Fall das Kriterium der Dauerhaftigkeit gewichtet werden darf bzw. soll.

Fazit:

Es handelt sich – abgesehen von der Dauerhaftigkeit⁷² – um eine ÖREB, die zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Bei einer Betrachtung im Gesamtzusammenhang (insbesondere auch im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung) muss davon ausgegangen werden, dass der Nutzen der Aufnahme der Planungszonen in den ÖREB-Kataster hoch wäre.

3.18 Fuss- und Wanderwegnetze

Identifikator:

79

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 4 und 16 FWG⁷³

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 4 und 16 FWG

Eigentumsbeschränkung:

Das FWG selber legt hinsichtlich der Pläne zu Fuss- und Wanderwegen keine Rechtswirkungen fest, sondern überlässt es den Kantonen bzw. verpflichtet diese, den Plänen in ihrer kantonalen Gesetzgebung Rechtswirkungen zuzuerkennen (Art. 4 Abs. 2 FWG).⁷⁴

Von Bundesrechts wegen bestehen keine Einschränkungen des (privaten) Grundeigentums. Die Sicherung der Wegrechte für Fuss- und Wanderwege erfolgt entweder durch privatrechtliche Dienstbarkeiten (Wegrechte) oder durch Infrastrukturvereinbarungen. Diese stützen sich aber entweder nicht auf öffentliches Recht oder auf öffentliches Recht des Kantons.

Eigentümergebindlichkeit:

Aus den genannten Gründen sind die Pläne zu Fuss- und Wanderwegen von Bundesrechts wegen nicht eigentümergebindlich.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Die Schaffung bzw. die Erhaltung von Fuss- und Wanderwegen erfolgt klarerweise im öffentlichen Interesse.

Nicht nur generell-abstrakt:

Da konkrete, sich auf bestimmte Örtlichkeiten beziehende Pläne geschaffen bzw. erlassen werden müssen, liegt keine bloss generell-abstrakt geregelte Einschränkung vor.

Dauerhaftigkeit:

Das Fuss- und Wanderwegnetz im Sinne des FWG ist auf Dauer angelegt.

Fazit:

Da es an einer bundesrechtlichen Eigentumsbeschränkung aus öffentlichem Recht fehlt, liegt überhaupt keine ÖREB vor.

⁷² Nach den für dieses Gutachten erarbeiteten Kriterien wurde die untere Dauer auf zwei Jahre festgesetzt (vgl. oben Ziff. 2.2); Planungszonen haben in der Regel eine längere Dauer.

⁷³ Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985, SR 704.

⁷⁴ Vgl.; ZAUGG/LUDWIG (Fn. 62), Art. 116 Rz. 4.

Je nach dem, welche Rechtswirkungen ein Kanton den Plänen zuerkennt, könnten sich diese allenfalls als ÖREB-Thema des kantonalen Rechts (Art. 3 Abs. 1 Bst. b ÖREBKV) eignen.⁷⁵

3.19 Hochwasserschutz (Erhebungen von gesamtschweizerischem Interesse)⁷⁶

Identifikator:

80

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 13 WBG⁷⁷; Art. 26 WBV⁷⁸

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 13 WBG; Art. 26 WBV

Eigentumsbeschränkung:

Die Erhebung von gesamtschweizerischem Interesse (Grundlagendaten) zum Hochwasserschutz im Sinne von Art. 13 WBG bzw. Art. 26 WBV führt in keiner Weise zu einer Eigentumsbeschränkung. Die erhobenen Grundlagendaten haben überhaupt keine Rechtswirkung.

Eigentümergebindlichkeit:

Mangels Rechtswirkung stellt sich die Frage der Eigentümergebindlichkeit nicht.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Hochwasserschutz dient zur Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Mangels Rechtswirkung stellt sich die Frage nicht, ob bloss eine generell-abstrakte Regelung vorliegt.

Dauerhaftigkeit:

Die Erhebungen von Grundlagendaten sind von einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

3.20 Schutz vor Naturereignissen (weitere Erhebungen)⁷⁹

Identifikator:

81

⁷⁵ Im Kanton Bern beispielsweise erlässt der Regierungsrat einen Sachplan des Wanderwegnetzes und die Gemeinden legen das Fuss- und Wanderwegnetz in ihren Richt- oder Nutzungsplanung fest; sie müssen die Inhalte des Sachplans nicht zwingend in ihre Nutzungsplanung übernehmen; mithin kann nur im Einzelfall (d.h. für eine bestimmte Gemeinde) beurteilt werden, ob eine eigentümergebindliche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung besteht; vgl.; ZAUGG/LUDWIG (Fn. 62), Art. 116 Rz. 5.

⁷⁶ Neue Bezeichnung ab 1. Januar 2018 (Ziff. II der Verordnung vom 15. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018; AS 2017 6653); bis zum 31. Dezember 2017 hiess dieser Geobasisdatensatz "Hochwasserschutz und -sicherheit (Grundlagendaten)".

⁷⁷ Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, SR 721.100.

⁷⁸ Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 2. November 1994, SR 721.100.1.

⁷⁹ Neue Bezeichnung ab 1. Januar 2018 (Ziff. II der Verordnung vom 15. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018; AS 2017 6653); bis zum 31. Dezember 2017 hiess dieser Geobasisdatensatz "Hochwasserschutz und -sicherheit (weitere Erhebungen)".

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV.⁸⁰

Art. 14 WBG; Art. 24, 27 Abs. 1 Bst. a, d und f WBV; Art. 36 WaG⁸¹; Art. 15 Abs. 1 Bst. a, Art. 16 Abs. 1 WaV⁸²

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 14 WBG; Art. 24, 27 Abs. 1 Bst. a, d und f WBV; Art. 36 Abs. 1 Bst. c WaG; Art. 15 Abs. 1 WaV

Eigentumsbeschränkung:

Die weiteren Erhebungen zum Schutz vor Naturereignissen (insb. zum Hochwasserschutz) der Kantone im Sinne von Art. 14 WBG bzw. Art. 27 WBV führen in keiner Weise zu einer Eigentumsbeschränkung. Die erhobenen Grundlagendaten haben überhaupt keine Rechtswirkung, es handelt sich um blosser Inventare.⁸³ Dies gilt auch für die Gefahrenkarte, welche die gemäss Art. 21 Abs. 1 WBV bezeichneten Gefahrengebiete enthält, aber gemäss Art. 27 WBV ausdrücklich nur den Grundlagendaten zugewiesen wird. In rechtsverbindlicher Weise berücksichtigen müsse die Kantone die bezeichneten Gefahrengebiete erst in der Richt- und Nutzungsplanung (Art. 22 Abs. 3 WBV).⁸⁴

Art. 36 Abs. 1 Bst. c WaG führt auch nicht zu einer Eigentumsbeschränkung, die Rechtsnorm regelt bloss die Erstellung von Gefahrenkarten als Verbundaufgabe. Art. 15 Abs. 1 WaV bezeichnet ebenfalls nur die entsprechenden kantonalen Aufgaben.

Eigentümerverbindlichkeit:

Mangels Rechtswirkung stellt sich die Frage der Eigentümerverbindlichkeit nicht.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Hochwasserschutz dient zur Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Mangels Rechtswirkung stellt sich die Frage nicht, ob bloss eine generell-abstrakte Regelung vorliegt.

Dauerhaftigkeit:

Die Erhebungen von Grundlagendaten sind von einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

3.21 Projektierungszonen Nationalstrassen

Die Projektierungszonen Nationalstrassen (Identifikator 87) sind heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

3.22 Baulinien Nationalstrassen

Die Baulinien Nationalstrassen (Identifikator 86) sind heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

⁸⁰ Neue Auflistung ab 1. Januar 2018 (Ziff. II der Verordnung vom 15. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018; AS 2017 6653).

⁸¹ Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.

⁸² Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1999, SR 921.01.

⁸³ Vgl. LUKAS WIDMER: Organisation, Verfahren und Koordination im Bereich der Naturgefahrenprävention, Zürich/St. Gallen 2017, S. 17.

⁸⁴ Vgl. WIDMER (Fn. 83), S. 17.

3.23 Kernkraftwerke

Identifikator:

91

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 1 ff. KEG⁸⁵

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Weder im KEG noch in der KEV⁸⁶ finden sich irgendwelche rechtlichen Grundlagen für Geodaten, die amtlich zu erheben, nachzuführen oder zu verwalten sind. Es fehlt auch an impliziten Bezügen zum Bundesrecht, wie sie grundsätzlich als Grundlage zu fordern sind, damit von Geobasisdaten des Bundesrechts gesprochen werden darf.⁸⁷ Die Kernkraftwerke (Identifikator 91) sind mithin gar keine Geobasisdaten des Bundesrechts und damit wohl fälschlicherweise im Anhang 1 zur GeoIV verzeichnet. Allenfalls sind Kernkraftwerke Objekte im TLM der Landesvermessung sowie in der Informationsebene "Bodenbedeckungen" der amtlichen Vermessung.

Eigentumsbeschränkung:

Es lassen sich im KEG und in der KEV auch keine raumbezogenen Eigentumsbeschränkungen erkennen.

Eigentümergebundenheit:

Mangels raumbezogener Eigentumsbeschränkungen stellt sich die Frage der Eigentümergebundenheit nicht.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Mangels raumbezogener Eigentumsbeschränkungen stellt sich die Frage der Wahrung des öffentlichen Interesses nicht.

Nicht nur generell-abstrakt:

Mangels raumbezogener Eigentumsbeschränkungen stellt sich die Frage nicht, ob diese allenfalls nur generell-abstrakt in Rechtserlassen festgelegt wurden.

Dauerhaftigkeit:

Auch diese Frage stellt sich in der Folge nicht.

Fazit:

Es liegen weder Geobasisdaten des Bundesrechts noch eine ÖREB vor.

3.24 Projektierungszonen Eisenbahnanlagen

Die Projektierungszonen Eisenbahnanlagen (Identifikator 96) sind heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

⁸⁵ Kernenergiegesetz (KEG) vom 21. März 2003, SR 732.1.

⁸⁶ Kernenergieverordnung (KEV) vom 10. Dezember 2004, SR 732.11.

⁸⁷ ROMAN FRICK/DANIEL KETTIGER: Geobasisdaten-Katalog nach Bundesrecht, Dokumentation der Finalisierungsarbeiten, Schlussbericht vom 8. September 2006, S. 8, fordert u.a. folgendes: "Geodatensätze mit implizitem Gesetzesbezug werden grundsätzlich soweit aggregiert, als dass explizite Begriffe entstehend (...). Dabei muss auch hier die Regel der rechtlichen Relevanz gewahrt bleiben. Aggregationen bei impliziten Bezügen deuten darauf hin, dass in den Fachgesetzgebungen Handlungsbedarf besteht hinsichtlich Präzisierungen im Bereiche der Geoinformation. Bei impliziten Rechtsbezügen kann unter folgender Bedingung auf einem differenzierten GBD-Eintrag beharrt werden: Das Bundesrecht lässt sich objektiv betrachtet ohne die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der betreffenden Geodaten nicht oder nur ungenügend vollziehen"

3.25 Baulinien Eisenbahnanlagen

Die Baulinien Eisenbahnanlagen (Identifikator 97) sind heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

3.26 Seilbahnen mit Bundeskonzession

Identifikator:

99

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 10 SebV⁸⁸

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Weder im SebG⁸⁹ noch in der SebV finden sich irgendwelche expliziten rechtlichen Grundlagen für Geodaten, die amtlich zu erheben, nachzuführen oder zu verwalten sind. Insbesondere regelt der erwähnte Art. 10 SebV die statistischen Erhebungen und nicht irgendwelche räumliche Informationen. Die Seilbahnen mit Bundeskonzession (Identifikator 99) sind streng rechtlich betrachtet gar keine Geobasisdaten des Bundesrechts und aus dieser Sichtweise fälschlicherweise im Anhang 1 zur GeoIV verzeichnet.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) geht rechtlich von einer anderen Ausgangslage aus, welche es im Bericht zum minimalen Datenmodell wie folgt beschreibt:⁹⁰

Die auf Grund der Fachgesetzgebung erhobenen Daten (Kap. 1.2.2) werden im BAV in einer Datenbank gehalten. Darin werden insbesondere die Identifikatoren vergeben, wenn neue Anlagen beantragt werden. Auch die Koordinaten der Stationen und Stützen sowie weitere Sachdaten werden in dieser Datenbank gehalten. Diese Seilbahn-Datenbank bildet somit die Datengrundlage für den Geobasisdatensatz, der hier beschrieben wird.

Die Daten stammen aus den Plangenehmigungsverfahren, die von den Seilbahnunternehmen eingereicht werden. Infolge dieses Datenmodells werden von den Unternehmen keine zusätzlichen Daten eingefordert.

Im erwähnten Kapitel 1.2.2 wird auf Art. 8 SebG und Art. 10 SebV hingewiesen, welche – wie erwähnt – zur Erhebung von (statistischen) Daten ermächtigen.

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich gemäss Art. 16 SebG subsidiär nach dem Eisenbahngesetz (EBG)⁹¹. Damit stellt sich die Frage, ob in Analogie zu Art. 18n-18o EBG allenfalls auch Projektierungszonen für Seilbahnanlagen möglich wären. Die gesetzlich festgehaltene Möglichkeit, Projektierungszonen zu erlassen, ist nach Auffassung von Experten aber lediglich für Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen und Flugplätze gegeben.⁹² Auch Baulinien sind lediglich im Nationalstrassen-, Eisenbahn- und Luftfahrtgesetz vorgesehen und fehlen in den restlichen Spezialgesetzen. Mithin können im Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnen auch keine Baulinien entstehen, die dann zweifelsohne die Qualität von Geobasisdaten des Bundesrechts hätten.

⁸⁸ Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV) vom 21. Dezember 2006, SR 743.011.

⁸⁹ Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG) vom 23. Juni 2006, SR 743.01.

⁹⁰ Bundesamt für Verkehr, Dokumentation minimales Geodatenmodell Seilbahnen mit Bundeskonzession (GeoIV-ID 99), Version 1 vom 23. Juni 2014, S. 8.

⁹¹ Eisenbahngesetz (EBG) vom 20. Dezember 1957, SR 742.101.

⁹² Vgl. LUKAS BÜHLMANN/BARBARA JUD: Rechtsgutachten Räumliche Sicherung von Bundesinfrastrukturen, Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN, April 2011, S. 17.

Das BAV hat das Problem bereits erkannt und erarbeitet derzeit Lösungen zur Anpassung der SebV.⁹³ Faktisch und mittelfristig auch rechtlich sind damit die Seilbahnanlagen als Geobasisdaten des Bundesrechts zu betrachten.

Eigentumsbeschränkung:

Gemäss dem minimalen Geodatenmodell werden die Seilbahnstationen, die Seilbahnstrecken, die Seilstützen und weitere notwendige Bauwerke erhoben und geometrisch dargestellt.⁹⁴ Aus der Seilbahngesetzgebung lassen sich keine Eigentumsbeschränkungen aus diesen Elementen einer Seilbahnanlage bzw. Attributen der heutigen Geobasisdaten ableiten.

Eigentümergebundenheit:

Mangels Eigentumsbeschränkungen stellt sich die Frage der Eigentümergebundenheit nicht.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Mangels Eigentumsbeschränkungen stellt sich die Frage der Wahrung des öffentlichen Interesses nicht.

Nicht nur generell-abstrakt:

Mangels Eigentumsbeschränkungen stellt sich die Frage nicht, ob diese allenfalls nur generell-abstrakt in Rechtserlassen festgelegt wurden.

Dauerhaftigkeit:

Auch diese Frage stellt sich in der Folge nicht.

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

3.27 Einschränkungen für die Binnenschifffahrt

Identifikator:

100

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 3 BSG⁹⁵

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Weder aus dem BSG noch aus der zugehörigen BSV⁹⁶ ergibt sich die Pflicht der Kantone, die nach Art. 3 Abs. 2 BSG möglichen kantonalen Einschränkungen der Binnenschifffahrt im Sinne von Geodaten zu dokumentieren. Es stellt sich somit die Frage, ob die Einschränkungen zur Binnenschifffahrt zu Recht als Geobasisdaten des Bundesrechts im Anhang 1 GeoIV verzeichnet sind. Das BAV geht allerdings davon aus, dass Einschränkungen der Binnenschifffahrt per se einen Raumbezug haben, deshalb gesetzlich abgestützte Geodaten darstellen und auch bereits publiziert werden.⁹⁷ Zum Geobasisdatensatz besteht im Übrigen bis heute kein minimales Geodatenmodell.

⁹³ Ergebnis der Besprechung mit dem BAV vom 11. Mai 2017.

⁹⁴ Vgl. Dokumentation minimales Geodatenmodell Seilbahnen (Fn. 90), 12.

⁹⁵ Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975, SR 747.201.

⁹⁶ Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) vom 8. November 1978, SR 747.201.1

⁹⁷ Ergebnis der Besprechung mit dem BAV vom 11. Mai 2017.

Das BAV hat das Problem bereits erkannt und erarbeitet derzeit Lösungen zur Anpassung des einschlägigen Bundesrechts.⁹⁸ Faktisch und mittelfristig auch rechtlich sind damit die kantonalen Einschränkungen der Binnenschifffahrt als Geobasisdaten des Bundesrechts zu betrachten.

Eigentumsbeschränkung:

Art. 3 Abs. 2 BSG lautet wie folgt:

Soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, können die Kantone die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen.

Bezogen auf das Gewässer bzw. die räumliche Ausdehnung der Einschränkung, handelt es sich in den meisten Fällen um eine Selbstbeschränkung des Kantons, da die meisten schiffbaren Gewässer im Eigentum der Kantone stehen. Wenn es sich um *Privatgewässer* handelt, d.h. um Gewässer, die im Privateigentum stehen, dann kann die Einschränkung nach Art. 3 Abs. 2 BSG tatsächlich eine ÖREB im Sinne der Geoinformationsgesetzgebung darstellen.⁹⁹

Eigentümerverbindlichkeit:

Da sich die Schifffahrtseinschränkungen nach Art. 3 Abs. 2 BSG an jede Person richten, sind sie auch für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich; es besteht somit Eigentümerverbindlichkeit.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Einschränkungen der Binnenschifffahrt im Sinne von Art. 3 Abs. 2 BSG liegen üblicherweise im öffentlichen Interesse. Oft dienen sie als Instrument des Umweltschutzes bzw. des Schutzes von Tieren und Pflanzen. Schifffahrtsverbote auf Stauseen dienen der Sicherheit.

Nicht nur generell-abstrakt:

An sich können Einschränkungen nach Art. 3 Abs. 2 BSG von den Kantonen ohne weiteres ausschliesslich in generell-abstrakter Form erlassen werden, indem in einem Rechtserlass das betreffende Gewässer und die diesbezüglich geltende Einschränkung genannt werden.¹⁰⁰ Damit ist der geometrische Raum für die Einschränkung bereits hinreichend definiert durch die jeweilige Wasseroberfläche des Gewässers. Allerdings könnten die Kantone die Einschränkungen auch nur für Teile von Gewässern erlassen und dann geometrisch umschreiben. Es ist somit davon auszugehen, dass die ÖREB nicht immer generell-abstrakt erfolgt, sondern (auch oder zusätzlich) generell-konkret.¹⁰¹

Dauerhaftigkeit:

Einschränkungen nach Art. 3 Abs. 2 BSG sind in der Regel von Dauer, auch wenn die Einschränkung selber zeitlich beschränkt sein kann (z.B. Nachtfahrverbot).

⁹⁸ Ergebnis der Besprechung mit dem BAV vom 11. Mai 2017.

⁹⁹ Dies betrifft beispielsweise im Kanton Bern den Amsoldingensee und Uebeschisee, die Privatgewässer sind und für die gemäss Anhang 1 zum Dekret über die Beschränkungen der Schifffahrt (Schifffahrtsdekret), BSG 767.11, ein vollständiges Schifffahrtsverbot gilt, das Bundesgericht hat solche Eigentumsbeschränkungen als zulässig erachtet, vgl. BGE 119 Ia 141.

¹⁰⁰ Siehe beispielsweise für den Kanton Bern Art. 2 i.V.m. Anhang 1 des Dekrets über die Beschränkungen der Schifffahrt (Schifffahrtsdekret), BSG 767.11.

¹⁰¹ Es bleibt grundsätzlich dem Organisationsrecht der Kantone anheimgestellt, in welchem Verfahren bzw. in welcher Form und durch welche Behörden solche Anordnungen erlassen werden, vgl. BGE 119 Ia 141 E. 3b.

Fazit:

Es handelt sich grundsätzlich um eine ÖREB, die aber nur für Privatgewässer zum Tragen kommt. Mithin ist die Bedeutung sehr eingeschränkt und es stellt sich die Frage, ob sich eine Aufnahme in den ÖREB-Kataster unter Kosten-/Nutzen-Aspekten lohnt. Die kantonalen Einschränkungen der Binnenschifffahrt sind eindeutig nicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet.¹⁰²

3.28 Projektierungszonen Flughafenanlagen

Die Projektierungszonen Flughafenanlagen (Identifikator 103) sind heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

3.29 Baulinien Flughafenanlagen

Die Baulinien Flughafenanlagen (Identifikator 104) sind heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

3.30 Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster

Identifikator:

106

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 62 VIL¹⁰³

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 2 Bst. I und m VIL (Definition); Art. 62 VIL, Art. 63 und 64 VIL (Gesuchsverfahren); Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluffahrt (ICAO)¹⁰⁴, Annexe 14, Kapitel 4¹⁰⁵.

Art. 2 Bst. I VIL definiert die Hindernisbegrenzungsflächen wie folgt:

Flächen, welche den für die Flugsicherheit in der Regel erforderlichen hindernisfreien Luftraum nach unten abgrenzen.

Art. 2 Bst. I und m VIL (Definition); Art. 62 VIL, Art. 63 und 64 VIL (Gesuchsverfahren); Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluffahrt (ICAO), Annexe 14, Kapitel 4¹⁰⁶.

Amtliche Feststellung der Hindernisbegrenzungsflächen nach Anhang 14 des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluffahrt für einen Flugplatz, eine Flugsicherungsanlage oder einen Flugweg.

Im Annexe 14, Kapitel 4 des ICAO bestehen detaillierte Beschreibungen und Anforderungen für die Hindernisbegrenzungsflächen, insbesondere was deren geometrische Form und Ausdehnung relativ zur Piste und was die Höhenbegrenzungen betrifft. Auch der Begriff stammt letztlich wohl aus der ICAO; dort ist von "obstacle limitation surfaces" (OLS) die Rede.

¹⁰² Sowohl das BAV wie auch der Verfasser dieses Arbeitspapier sind sich einig, dass sich die kantonalen Einschränkungen der Binnenschifffahrt nicht für die Aufnahme in den ÖREB-Kataster eignen, vgl. Ergebnis der Besprechung mit dem BAV vom 11. Mai 2017.

¹⁰³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) vom 23. November 1994, SR 748.131.1.

¹⁰⁴ Übereinkommen über die internationale Zivilluffahrt vom 7. Dezember 1944 (Chicago Konvention), von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1946, von der Schweiz ratifiziert am 6. Februar 1947, SR 0.748.0.

¹⁰⁵ Chapter 4, Obstacle restriction and removal, page 4-1 to 4-12.

¹⁰⁶ Chapter 4, Obstacle restriction and removal, page 4-1 to 4-12.

Diesen Empfehlungen folgend wurde in Art. 63 Abs. 1 Bst. c VIL festgelegt, dass Eigentümerinnen bzw. Eigentümer für die Erstellung oder Änderung von Bauten, Anlagen und Bepflanzungen zusätzlich zu den üblichen raumplanungsrechtlichen Bewilligungen eine Bewilligung des BAZL einholen müssen wenn das Objekt eine massgebliche Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters durchstösst. Diese Bewilligung wird dann vom BAZL nach Massgabe des Annexe 14, Ziffer 4 ICAO erteilt oder verweigert.

Diese besondere Bewilligungspflicht stellt für sich alleine keine Eigentumsbeschränkung dar. Eine Eigentumsbeschränkung ergibt sich erst einerseits durch eine Verweigerung der Bewilligung im Einzelfall durch Verfügung oder andererseits in generell-konkreter Form durch den Sicherheitszonenplan.

Eigentümergebindlichkeit:

Mangels ÖREB stellt sich die Frage der Eigentümergebindlichkeit nicht.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Die Sicherheit von Flugplätzen dient der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Da die Katasterfläche individuell auf die Flugplatzgeometrie abgestimmt ist, liegt keine bloss generell-abstrakt geregelte Einschränkung vor.

Dauerhaftigkeit:

Die Hindernisbegrenzungsflächen sind auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

3.31 Vermessungsflächen-Kataster

Identifikator:

107

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 62a VIL

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 2 Bst. n VIL (Definition); Art. 62a VIL; Übereinkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluffahrt (ICAO), Annexe 4, Kapitel 3.

Art. 2 Bst. n VIL definiert die Vermessungsflächen wie folgt:

Amtliche Feststellung der Vermessungsfläche nach Anhang 15 des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluffahrt und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften für einen IFR-Flugplatz¹⁰⁹.

Zu den Verknüpfungen mit anderen Geobasisdaten des Luftfahrtbereichs wird auf Ziffer 3.30 verwiesen.

Eigentumsbeschränkung:

Weder aus der VIL noch aus dem Annexe 4, Kapitel 3 zur ICAO sind Eigentumsbeschränkungen erkennbar, die von den Vermessungsflächen ausgehen.

¹⁰⁹ Ein IFR-Flugplatz wird seinerseits wie folgt definiert (Art. 2 Bst. o VIL): "Flugplatz, auf dem nach Instrumentenflugregeln (Instrument Flight Rules) gestartet und gelandet werden kann."

Eigentümergebindlichkeit:

Mangels Eigentumsbeschränkungen stellt sich auch die Frage der Eigentümergebindlichkeit nicht.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Die Sicherheit von Flugplätzen dient der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Da die Katasterflächen individuell auf die Flugplatzgeometrie abgestimmt ist, liegt keine bloss generell-abstrakt geregelte Einschränkung vor.

Dauerhaftigkeit:

Die Vermessungsflächen sind auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

3.32 Sicherheitszonenplan

Der Sicherheitszonenplan (Identifikator 108) ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

3.33 Risikokataster (Erhebungen der Kantone)

Identifikator:

113

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:¹¹⁰

Art. 10 USG¹¹¹; Art. 13, 16, 17 StFV¹¹²

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 10 USG; Art. 13, 16, 17 StFV

Eigentumsbeschränkung:

Der durch die Kantone erhobene Risikokataster hat reine Informationsfunktionen (Art. 16 Abs. 1 StFV). Es sind keine Eigentumsbeschränkungen erkennbar, die sich aus dem Risikokataster direkt ergeben.

Eigentümergebindlichkeit:

Mangels Eigentumsbeschränkungen stellt sich auch die Frage der Eigentümergebindlichkeit nicht.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Die Massnahmen der StFV dienen alle der Wahrung der Sicherheit der Bevölkerung und damit einem öffentlichen Interesse

Nicht nur generell-abstrakt:

Die räumlichen Darstellungen im Risikokataster sind individuell-konkret.

¹¹⁰ Neue Auflistung ab 1. Januar 2018 (Ziff. II der Verordnung vom 15. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018; AS 2017 6653).

¹¹¹ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983, SR 814.01.

¹¹² Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991, SR 814.012.

Dauerhaftigkeit:

Die Störfallplanung und Störfallprävention ist auf Dauer angelegt, auch wenn der Risikokataster periodisch anzupassen bzw. neu zu erheben ist (Art. 16 Abs. 1 StfV).

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

3.34 Kataster der belasteten Standorte

Der Kataster der belasteten Standorte (Identifikator 116) ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

3.35 Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs

Der Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs (Identifikator 117) ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

3.36 Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze

Der Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze (Identifikator 118) ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

3.37 Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs

Der Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs (Identifikator 119) ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

3.38 Lärmbelastungskataster für EisenbahnanlagenIdentifikator:

126

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 44 USG; Art. 37 und 45 LSV¹¹³

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 19-22 und 44 USG; Art. 36, 37, 37a, 40 und 45 (Zuständigkeit) LSV

Eigentumsbeschränkung:

Der Lärmbelastungskataster für Eisenbahnanlagen führt in zweierlei Hinsicht grundsätzlich zu Eigentumsbeschränkungen an Anlagen bzw. Grundeigentum:

- *Anlageneigentümer:* Bei neuen oder geänderten Eisenbahnanlagen bestehen Einschränkungen zu Lasten des Anlageneigentümers (Art. 25 USG; Art. 7-9 LSV) oder Kostenfolgen, wenn die Belastung auf Seiten der Gebäudeeigentümer reduziert werden muss (Art. 25 Abs. 3 USG; Art. 11 LSV). Weiter kann bei bestehenden Anlagen eine Sanierungspflicht entstehen (Art. 11 ff. LSV).
- *Betroffene Grundeigentümer:* Die Grundeigentümer sind allenfalls verpflichtet, an ihren Gebäuden Lärmschutzmassnahmen vorzunehmen bzw. zu dulden (Art. 25 Abs. 3 USG; Art. 10 und 15 LSV). In lärmbelasteten Gebieten gelten Einschränkungen für neue Gebäude (Art. 31 LSV) sowie besondere Anforderungen an den Lärmschutz (Art. 32 LSV). Letztlich kann die Lärmbelastung durch Eisenbahnanlagen in bestimmten Fällen dazu

¹¹³ Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

führen, dass bei der Überschreitung der Planungswerte ein Einzonungsverbot entstehen kann (Art. 29 f. LSV).

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung stellt allerdings in einem Leitentscheid am Rande in Frage, ob es sich beim Lärmbelastungskataster überhaupt um eine Eigentumsbeschränkung handelt.¹¹⁴

Eigentümergebundenheit:

Das Bundesgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der Lärmbelastungskataster ein "bestenfalls für die Behörden verbindliches Inventar"¹¹⁵ ist, das keine grundstückseigentümergebundenen Wirkungen entfalten kann. Diese Auffassung wird auch von der Lehre vertreten.¹¹⁶

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Lärmschutz dient der Gewährleistung der Gesundheit und liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Nicht nur generell-abstrakt:

Lärmbelastungskataster bei Eisenbahnanlagen sind generell-konkret, d.h. sie weisen eine auf die räumliche Situation abgestimmte Geometrie auf.

Dauerhaftigkeit:

Der Lärmschutz ist auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich wegen der fehlenden Eigentümergebundenheit nicht um eine ÖREB im Sinne des Geoinformationsrechts.

3.39 Gewässerschutzbereiche

Identifikator:

130

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 19 GSchG¹¹⁷; Art. 29, 30 und Anhang 4 GSchV¹¹⁸

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 19 GSchG; Art. 29-32a und Anhang 4 GSchV

Die Gewässerschutzbereiche (Art. 19 GSchG; Anhang 1 zur GeoIV, Identifikator 130), die Gewässerschutzzonen (Art. 20 GSchG; Anhang 1 zur GeoIV, Identifikator 131) und die Gewässerschutzareale (Art. 21 GSchG; Anhang 1 zur GeoIV, Identifikator 132) bilden zusammen die wichtigsten Massnahmen des *planerischen Grundwasserschutzes*¹¹⁹ und sind rechtlich wie auch geometrisch eng verbunden. So besteht ein gemeinsames minimales Geoda-

¹¹⁴ BGE 126 II 522 E. 49, S. 596.

¹¹⁵ Vgl. BGE 126. II 522 E 49, S. 595 ff., bestätigt in BGE 130 II 394, E. 7.4, S. 405 f.

¹¹⁶ Vgl. BEATRICE WAGNER PFEIFER: Umweltrecht, Zürich/St. Gallen 2017, Rz. 476, S. 190 f.

¹¹⁷ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

¹¹⁸ Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

¹¹⁹ Zum planerischen Grundwasserschutz siehe Bundesamt für Umwelt, Wald- und Landschaft (BUWAL): Wegleitung Grundwasserschutz, Vollzug Umwelt (VU-2508-D), Bern 2004; WAGNER PFEIFER (Fn. 116), Rz. 358 ff., S. 145 f.

tenmodell für die drei Geobasisdatensätze.¹²⁰ Teilweise bestehen überschneidende Rechtswirkungen (so gelten gemäss Anhang 4 Ziff. 23 Absatz 1 GSchV für bauliche Eingriffe in Grundwasserschutzareale die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 222 Abs. 1 GSchV, d.h. die gleichen Anforderungen wie in der Gewässerschutzzone S2).

Eigentumsbeschränkung:

Art. 19 GSchG gibt keinen Aufschluss darüber, ob von Gewässerschutzbereichen Eigentumsbeschränkungen ausgehen. Art. 19 Abs. 2 GSchG dass in den besonders gefährdeten Bereichen das Erstellen und Ändern von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung bedürfen. Die Bewilligungspflicht als solche stellt keine Eigentumsbeschränkung dar.

Das BAFU ist der Auffassung, Gewässerschutzbereiche würden nicht zu Eigentumsbeschränkungen führen.¹²¹ In der spärlichen, teilweise älteren Literatur zu den Gewässerschutzbereichen wird diese Frage oft offen gelassen. Christoph Jäger ist der Auffassung, Gewässerschutzbereiche seien "nicht direkt eigentümergebunden", ohne sich zur Frage der Eigentumsbeschränkung als solche zu äussern.¹²²

In den Gewässerschutzbereichen A_u und A_o dürfen keine Anlagen erstellt werden, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen; nicht zulässig ist insbesondere das Erstellen von Lagerbehältern mit mehr als 250 000 l Nutzvolumen und mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Anhang 4, Ziff. 211, Abs. 1 GSchV). Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen zudem keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen (Anhang 4, Ziff. 211, Abs. 2 GSchV). Diese Einschränkungen kommen zwar – wie auch Bauvorschriften der Nutzungsplanung – nur im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens zum Tragen, das Bundesgericht geht aber ganz offensichtlich von einer direkten, unmittelbaren Anwendung von Anhang 4, Ziff. 211, Abs. 2 GSchV aus.¹²³ Das Bundesgericht geht weiter von der Pflicht der zuständigen Behörde aus, gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. a GSchV von Amtes wegen dafür zu sorgen, dass bei bestehenden Anlagen in Gebieten nach Art. 31 Abs. 1 GSchV (wozu der Gewässerschutzbereich A_u gehört), bei denen die konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung besteht, die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer, insbesondere diejenigen nach Anhang 4 Ziffer 2 GSchV, getroffen werden.¹²⁴ Mithin gehen nach der hier vertretenen Auffassung von den Gewässerschutzbereichen Eigentumsbeschränkungen in der Form von Nutzungsbeschränkungen aus.

Eigentümergebundenheit:

Die von den Gewässerschutzbereichen ausgehenden Eigentumsbeschränkungen richten sich an jede Person und sind mithin eigentümergebunden.¹²⁵

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Gewässerschutz dient – wie ganz allgemein der Umweltschutz – der Wahrung öffentlicher Interessen.

¹²⁰ Vgl. Bundesamt für Umwelt (BAFU): Planerischer Gewässerschutz, Grundwasserschutzzonen, -areale und Gewässerschutzbereiche (ID 131,132,130), Geobasisdaten des Umweltrechts, Modelldokumentation, Version 1.0 vom 1. April 2014.

¹²¹ Vgl. eMail des BAFU, Fachstelle Geo- und Umweltdatenmanagement vom 30. Januar 2018.

¹²² Vgl. CHRISTOPH JÄGER, Der planerische Schutz der Gewässer, Lizentiatsarbeit (Bern) vom 29. September 1999, S. 7.

¹²³ Vgl. Urteil 1C_482/2012 des Bundesgerichts vom 14. Mai 2014, E. 2.3.

¹²⁴ Vgl. Urteil 1C_227/2016 des Bundesgerichts vom 25. Januar 2017, E. 4.2.

¹²⁵ Gemäss WAGNER PFEIFER (Fn. 116), Rz. 358 ff., S. 146 sind gewässerschutzrechtliche Zonen – analog zu den raumplanungsrechtlichen Nutzungszonen "parzellenscharf und grundeigentümergebunden".

Nicht nur generell-abstrakt:

Die Gewässerschutzbereiche werden geometrisch bestimmt und beruhen nicht nur auf generell-abstrakten Regelungen.

Dauerhaftigkeit:

Der Gewässerschutz bzw. Grundwasserschutz ist auf lange Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Eine Aufnahme in den ÖREB-Kataster wird wegen der engen Verknüpfung mit den Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen empfohlen.

3.40 Grundwasserschutzzonen

Die Grundwasserschutzzonen (Identifikator 131) sind heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

3.41 Grundwasserschutzareale

Die Grundwasserschutzareale (Identifikator 132) sind heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

3.42 Inventar der bestehenden Wasserentnahmen

Identifikator:

140

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 29a WRG¹²⁶; Art. 82 GSchG; Art. 36 und 40 GSchV

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 29a WRG (Grundlage für Statistiken und Untersuchungen); Art. 82 GSchG; Art. 36-41 GSchV

Eigentumsbeschränkung:

Das Inventar hat bloss informativen Charakter und führt nicht direkt zu Eigentumsbeschränkungen.

Eigentümergebindlichkeit:

Mangels Eigentumsbeschränkung stellt sich die Frage der Eigentümergebindlichkeit nicht.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Gewässerschutz dient – wie ganz allgemein der Umweltschutz – der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Die Objekte der Inventare werden einzeln bestimmt.

Dauerhaftigkeit:

Der Gewässerschutz bzw. Grundwasserschutz ist auf lange Dauer angelegt.

¹²⁶ Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) vom 22. Dezember 1916, SR 721.80.

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

3.43 Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagenIdentifikator:

141

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 58 GSchG; Art. 30 GSchV

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 58 GSchG; Art. 30 GSchV

Eigentumsbeschränkung:

Die Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind, werden in Art. 30 Abs. 1 Bst. d GSchV nur als Teil der Gewässerschutzkarten genannt, ohne dass ihnen in dieser Rechtsnorm oder in anderen Rechtsnormen des Umweltschutzrechts, Gewässerschutzrechts oder Gewässernutzungsrechts eine Rechtswirkung zugeordnet wird. Der Schutz erfolgt über die bereits erwähnten Instrumente des planerischen Gewässerschutzes (vgl. oben Ziff. 3.39-3.41).

Eigentümergebundenheit:

Mangels Eigentumsbeschränkung stellt sich die Frage der Eigentümergebundenheit nicht.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Gewässerschutz dient – wie ganz allgemein der Umweltschutz – der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Die Objekte der Inventare werden einzeln bestimmt.

Dauerhaftigkeit:

Der Gewässerschutz bzw. Grundwasserschutz ist auf lange Dauer angelegt.

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

3.44 Lärmbelastungskataster für NationalstrassenIdentifikator:

142

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 41 USG¹²⁷; Art. 37 und 45 LSV

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 19-22 und 44 USG; Art. 36, 37, 37a, 40 und 45 (Zuständigkeit) LSV

Eigentumsbeschränkung:

Es wird auf Ziffer 3.38 verwiesen.

¹²⁷ Ist ganz offensichtlich falsch, es sollte Art. 44 USG heissen.

Eigentümergebindlichkeit:

Es wird auf Ziffer 3.38 verwiesen.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Lärmschutz dient der Gewährleistung der Gesundheit und liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Nicht nur generell-abstrakt:

Lärmbelastungskataster für Nationalstrassen sind generell-konkret, d.h. sie weisen eine auf die räumliche Situation abgestimmte Geometrie auf.

Dauerhaftigkeit:

Der Lärmschutz ist auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich wegen der fehlenden Eigentümergebindlichkeit nicht um eine ÖREB im Sinne des Geoinformationsrechts.

3.45 Lärmbelastungskataster für Militärflugplätze

Identifikator:

143

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 44 USG; Art. 37 und 45 LSV

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 19-22 und 44 USG; Art. 36, 37, 37a, 40 und 45 (Zuständigkeit) LSV

Eigentumsbeschränkung:

Es wird auf Ziffer 3.38 verwiesen.

Eigentümergebindlichkeit:

Es wird auf Ziffer 3.38 verwiesen.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Lärmschutz dient der Gewährleistung der Gesundheit und liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Nicht nur generell-abstrakt:

Lärmbelastungskataster für Militärflugplätze sind generell-konkret, d.h. sie weisen eine auf die räumliche Situation abgestimmte Geometrie auf.

Dauerhaftigkeit:

Der Lärmschutz ist auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich wegen der fehlenden Eigentümergebindlichkeit nicht um eine ÖREB im Sinne des Geoinformationsrechts.

3.46 Lärmbelastungskataster für Haupt- und übrige Strassen

Identifikator:

144

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 44 USG; Art. 37 und 45 LSV

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 19-22 und 44 USG; Art. 36, 37, 37a, 40 und 45 (Zuständigkeit) LSV

Eigentumsbeschränkung:

Es wird auf Ziffer 3.38 verwiesen.

Eigentümergebindlichkeit:

Es wird auf Ziffer 3.38 verwiesen.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Lärmschutz dient der Gewährleistung der Gesundheit und liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Nicht nur generell-abstrakt:

Lärmbelastungskataster für Haupt- und übrige Strassen sind generell-konkret, d.h. sie weisen eine auf die räumliche Situation abgestimmte Geometrie auf.

Dauerhaftigkeit:

Der Lärmschutz ist auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich wegen der fehlenden Eigentümergebindlichkeit nicht um eine ÖREB im Sinne des Geoinformationsrechts.

3.47 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Die Lärmempfindlichkeitsstufen in Nutzungszonen (Identifikator 145) sind heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

3.48 Verzeichnis der bewilligten Freisetzungsvorhaben

Identifikator:

147

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 56 Abs. 1 FrSV¹²⁸

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 56 Abs. 1 FrSV

¹²⁸ Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsvorhabenverordnung, FrSV) vom 10. September 2008, SR 814.911.

Eigentumsbeschränkung:

Die Verzeichnisse nach Art. 56 FrSV haben rein informativen Charakter und führen zu keinen Eigentumsbeschränkungen.

Eigentümergebundenheit:

Mangels Eigentumsbeschränkung stellt sich die Frage der Eigentümergebundenheit nicht.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Die Bewilligungspflicht und die Information bei Freisetzungsversuchen dient dem Schutz der Bevölkerung und damit einem öffentlichen Interesse.

Nicht nur generell-abstrakt:

Die Freisetzungsversuche werden geometrisch individuell mit ihrer Fläche erfasst.

Dauerhaftigkeit:

Der Schutz bei Freisetzungsversuchen ist über die Dauer des Versuchs hinaus angelegt.

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

3.49 Waldfeststellungen [bis 31.12.2016; nicht mehr geltendes Recht]¹²⁹Identifikator:

156

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 10 WaG; Art. 12 WaV

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 10 WaG; Art. 12 WaV

Die Waldfeststellungsverfügung hält fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Lage an (Art. 12 Abs. 1 WaV). Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke (Art. 12 Abs. 2 WaV). Die Waldgrenzen (Identifikator 157), die bereits heute Inhalt des ÖREB-Katasters sind, sind eine Teilmenge aller Waldfeststellungen (Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 WaG).

Eigentumsbeschränkung:

Die Tatsache, dass eine Fläche als Wald gilt, hat für den betreffenden Grundeigentümer verschiedene Eigentumsbeschränkungen zur Folge, in der Regel in der Form von Nutzungsbeschränkungen.

Eigentümergebundenheit:

Waldfeststellungen sind eigentümergebunden.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Die Waldgesetzgebung dient dem Schutz des Waldes in seiner Gemeinnutz-Funktion und dient damit öffentlichen Interessen.

¹²⁹ Der Identifikator 156 im Anhang 1 zur GeoIV wurde auf den 1. Januar 2017 ersatzlos aufgehoben, vgl. Änderung vom 17. August 2017 der Waldverordnung (WaV), Anhang Ziffer II 1 AS 2016 3215 (S. 3222).

Nicht nur generell-abstrakt:

Die Waldfeststellung erfolgt generell-konkret mittels Festlegung der Geometrie.

Dauerhaftigkeit:

Die Walderhaltung ist auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die grundsätzlich zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet gewesen wäre. Der Geobasisdatensatz mit dem Identifikator 156 wurde jedoch per 1. Januar 2017 aufgehoben (im Anhang 1 zur GeoIV gestrichen).¹³⁰ Mithin fallen die Waldfeststellungen als neues Thema für den ÖREB-Kataster weg.

3.50 Statische Waldgrenze¹³¹

Die Statische Waldgrenze (Identifikator 157) ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

3.51 Waldabstandslinien

Die Waldabstandslinien (Identifikator 159) sind heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters. Eine Überprüfung erübrigt sich deshalb.

3.52 Waldreservate

Identifikator:

160

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 20 Abs. 4 WaG; Art. 41 WaV

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 20 Abs. 4 WaG; Art. 41 WaV

Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden (Art. 20 Abs. 4 WaG). Reservate schützen den Wald als natürliches Ökosystem und dienen der Erhaltung der Biodiversität. In Waldreservaten hat die Biodiversität Vorrang vor den Interessen des Menschen am Wald. Waldreservate sind grundsätzlich auf Dauer angelegte Schutzflächen im Wald, die jeweils für eine begrenzte Zeit zwischen Kanton und Waldeigentümern vertraglich gesichert werden (in der Regel auf 50, seltener auf 99 Jahre).¹³² Ende 2012 bestanden in der Schweiz 2'227 Waldreservate.¹³³

¹³⁰ Änderung vom 17. August 2017 der Waldverordnung (WaV), AS 2016 3215 (S. 3222).

¹³¹ Seit dem 1. Januar 2017 heisst der Geobasisdatensatz neu "statische Waldgrenze" und verweist auf Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 WaG sowie Art. 12a WaV, siehe Änderung vom 17. August 2017 der Waldverordnung (WaV), AS 2016 3215 (S. 3222).

¹³² Vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/oekologische-infrastruktur/waldreservate.html> und <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/dossiers/waldreservate.html> (zuletzt besucht am 12.03.2018), ausführlich zu den Waldreservaten siehe MARKUS BOLLIGER/NICOLE IMESCH/REINHARD SCHNIDRIG: Waldreservatspolitik der Schweiz: Zwischenbilanz und Perspektiven aus Sicht des Bundes Schweiz Z Forstwes 163 (2012) 6, S. 199–209.

¹³³ Vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/oekologische-infrastruktur/waldreservate.html> (zuletzt besucht am 12.03.2018).

Eigentumsbeschränkung:

Für die Fläche von Waldreservaten bestehen spezifische Nutzungsbeschränkungen (i.d.R. Beschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeiten),¹³⁴ die über die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen für Waldflächen hinausgehen und somit eigenständige Eigentumsbeschränkungen darstellen.

Eigentümergebundenheit:

Waldreservate sind eigentümergebunden.¹³⁵

Wahrung öffentlicher Interessen:

Die Waldgesetzgebung dient dem Schutz des Waldes in seiner Gemeinnutz-Funktion und dient damit öffentlichen Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Die Waldreservate werden mit einer konkreten Geometrie festgelegt. Die Festlegung von Waldreservaten erfolgt sowohl durch Planerlass (generell-konkret) wie durch Verfügung (individuell-konkret),¹³⁶ in Ausnahmefällen (insbesondere im Kanton Freiburg) sogar durch eine kantonale Verordnung¹³⁷, wobei auch in diesen Fällen eine flächige Ausscheidung erfolgt und die Verordnung eher den Charakter von "Sonderbauvorschriften" hat. Teilweise schreibt die kantonale Gesetzgebung vor, dass Waldreservate im Grundbuch anzumerken sind.¹³⁸ Dies schliesst dann wohl eine Aufnahme in den ÖREB-Kataster im Einzelfall aus (Art. 129 Abs. 1 Bst. a und e GBV¹³⁹ i.V.m. Art. 16 Abs. 1 GeolG). Das BAFU ist diesbezüglich allerdings der Auffassung, dass eine Aufnahme in den ÖREB-Kataster trotz der Anmerkung im Grundbuch zulässig sei.¹⁴⁰

Dauerhaftigkeit:

Die Walderhaltung allgemein und die Waldreservate im Besonderen (vgl. oben) sind auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist.¹⁴¹ Allerdings besteht die bekannte Konfliktproblematik hinsichtlich der Anmerkung im Grundbuch.

3.53 Gefahrenkarten

Identifikator:

166

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeolV:

Art. 36 WaG; Art. 6 WBG¹⁴²; Art. 15 Abs. 1 Bst. c WaV; Art. 21 und 27 WBV¹⁴³

¹³⁴ In diesem Sinne beispielsweise im Kanton Zug § 18 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 (BGS 931.1).

¹³⁵ Ausdrücklich erwähnt beispielsweise für den Kanton Bern in Art. 6 Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997 (BSG 921.11).

¹³⁶ Ausdrücklich erwähnt beispielsweise für den Kanton Bern in Art. 6 KWaG (Fn. 135).

¹³⁷ Siehe Verordnung des Freiburger Staatsrats vom 25. August 2015 über das Waldreservat "Petite-Sarine" in den Gemeinden Arconciel, Rossens und Treyvaux (BDLF 721.3.24).

¹³⁸ Beispielsweise im Kanton Bern, vgl. Art. 22 Abs. 2 Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 (BSG 921.111).

¹³⁹ Grundbuchverordnung (GBV) vom 23. September 20, SR 211.432.1.

¹⁴⁰ Vgl. eMail des BAFU, Fachstelle Geo- und Umweltdatenmanagement, vom 30. Januar 2018.

¹⁴¹ Gleicher Auffassung ist das BAFU; vgl. eMail des BAFU, Fachstelle Geo- und Umweltdatenmanagement, vom 30. Januar 2018.

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 36 WaG; Art. 6 WBG; Art. 15 ff. WaV; Art. 21 und 27 WBV

Eigentumsbeschränkung:

Die Gefahrenkarten haben rein informativen Charakter, sie dienen als "Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen" (Art. 15 Abs. 1 WaV, Art. 27 Abs. 1 WBV). "Gefahrenkarten haben den Stellenwert von Fachgutachten. Sie dient den Baubewilligungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Die Gefahrenkarte kommt somit bei eigentümerbezogenen Entscheidungen zur Anwendung. Der dargestellte Plan hat keine rechtliche Gültigkeit. Verbindlich sind einzig die bei den Gemeinden vorhandenen Pläne und Berichte."¹⁴⁴ Die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht sogar davon aus, dass Behörden im Bewilligungsverfahren eine andere Einschätzung der Gefahrenlage vornehmen dürfen, als sich dies auf der Grundlage der Gefahrenkarte aufdrängt, wenn neuere bzw. detailliertere Fachgutachten dies nahelegen.¹⁴⁵

Eigentümerverbindlichkeit:

Mangels Eigentumsbeschränkung stellt sich die Frage der Eigentümerverbindlichkeit nicht. Die Gefahrenkarten sind aber von der Bundesgesetzgebung her explizit nur Behördenverbindlich angedacht; die Kantone müssen diese bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Nutzungsplanung umsetzen (Art. 15 Abs. 3 WaV).¹⁴⁶

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Schutz vor Naturgefahren dient der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Gefahrenkarten stellen die örtlichen Gegebenheiten dar.

Dauerhaftigkeit:

Der Schutz vor Naturgefahren ist eine dauerhafte Aufgabe.

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

3.54 Gefahrenkataster (Ereigniskataster)¹⁴⁷

Identifikator:

167

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV.¹⁴⁸

Art. 36 WaG; Art. 6 WBG¹⁴⁹; Art. 15 Abs. 1 Bst. b WaV; Art. 21 und 27 Abs. 1 Bst. b WBV¹⁵⁰

¹⁴² Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, SR 721.100.

¹⁴³ Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 2. November 1994, SR SR 721.100.1.

¹⁴⁴ Erläuterungen zur "Gefahrenkarte" auf <http://www.geo.lu.ch/oereb/> (zuletzt besucht am 12.03.2018).

¹⁴⁵ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_114/2015 vom 10. Juli 2015, E. 7.6.

¹⁴⁶ Vgl. dazu auch WAGNER PFEIFER (Fn. 116), Rz 353 f., S. 143 f.

¹⁴⁷ Neue Bezeichnung ab 1. Januar 2018 (Ziff. II der Verordnung vom 15. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018; AS 2017 6653); bis zum 31. Dezember 2017 hiess dieser Geobasisdatensatz "Gefahrenkataster".

¹⁴⁸ Neue Auflistung ab 1. Januar 2018 (Ziff. II der Verordnung vom 15. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018; AS 2017 6653).

¹⁴⁹ Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, SR 721.100.

¹⁵⁰ Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 2. November 1994, SR SR 721.100.1.

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 36 WaG; Art. 6 WBG; Art. 15 ff. WaV; Art. 21 und 27 WBV

Der Gefahrenkataster wurde zwar in Art. 15 Abs. 1 WaV in der alten Fassung vorgesehen (fehlt dort aber heute) und ist noch heute in Art. 20 Abs. 1 Bst. b WBV vorgesehen, ist aber heute ganz offensichtlich kein Produkt der Gefahrenkartierung mehr.¹⁵¹ Es gibt aber einen Entwurf für ein Datenmodell "StorMe-Neu"¹⁵², das dem Identifikator 167 zugeordnet wird. Offenbar geht es beim Geobasisdatensatz mit dem Identifikator 167 nicht um Gefahren sondern um einen *Naturereigniskataster*. Der Naturereigniskataster ermöglicht eine einheitliche Beschreibung der Naturereignisse auf dem Gebiet der Schweiz, deren Lokalisierung, zeitliche Einordnung und vergleichende Beurteilung.

Eigentumsbeschränkung:

Der Naturereigniskataster hat rein informativen Charakter.

Eigentümergebundenheit:

Mangels Eigentumsbeschränkung stellt sich die Frage der Eigentümergebundenheit nicht.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Schutz vor Naturgefahren dient der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Gefahrenkarten stellen die örtlichen Gegebenheiten dar.

Dauerhaftigkeit:

Der Schutz vor Naturgefahren ist eine dauerhafte Aufgabe.

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

3.55 Jagdbanngebiete kantonal

Identifikator:

168

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 3 und 11 JSG¹⁵³

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 11 Abs. 3 und 5 JSG

Eigentumsbeschränkung:

Die Bundesgesetzgebung legt fest, dass in Jagdbanngebieten die Jagd grundsätzlich verboten ist (Art. 11 Abs. 5 JSG). Die Jagdberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht und wird vom Kanton in Ausübung seines Jagdregals entweder im System der Patentjagd oder im System der Revierjagd vergeben. Die Jagdberechtigung ist – soweit im Überblick über die

¹⁵¹ Vgl. Bundesamt für Umwelt BAFU: Geobasisdaten des Umweltschutzes, Datenmodell Gefahrenkartierung, Version 1 vom 1. Mai 2015, S. 18.

¹⁵² Vgl. Bundesamt für Umwelt BAFU: Datenbankapplikation StorMe-Neu, Struktur und organisatorische Abläufe, Version 0.5 vom 13. März 2014.

¹⁵³ Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986, 922.0.

Kantone mit vertretbarem Aufwand ersichtlich – nie an das Grundeigentum geknüpft und gilt auch nicht als Dienstbarkeit. Mithin stellt ein Jagdverbot keine Eigentumsbeschränkung dar.

Eigentümergebindlichkeit:

Mangels Eigentumsbeschränkung stellt sich die Frage der Eigentümergebindlichkeit nicht.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Jagdvorschriften dienen zum Schutz der Tierwelt und damit der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Jagdbanngebiete sind mit einer Geometrie festgelegt.

Dauerhaftigkeit:

Der Wildtier- und Vogelschutz ist auf Nachhaltigkeit und Dauer hin angelegt.

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

3.56 Bundesinventar der Eidg. Jagdbanngebiete (inkl. Routennetz)

Identifikator:

170

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 11 JSG; Art. 1 ff JSV¹⁵⁴

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 11 JSG; Art. 2, 3 und 5 JSV

Eigentumsbeschränkung:

Das Jagdverbot als solches führt nicht zu einer Eigentumsbeschränkung (siehe oben Ziff. 3.55). Art. 5 JSV enthält aber zusätzliche Einschränkungen und Verbote, von welchen einige die Nutzung einschränken, so dass sie für die Grundeigentümer als ÖREB zu betrachten sind: Das freie Zelten und Campieren ist verboten (Art. 5 Abs. 1 Bst. e JSV); das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten (Art. 5 Abs. 1 Bst. f JSV); das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten (Art. 5 Abs. 1 Bst. g JSV); mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Forststrassen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen zu benutzen (Art. 5 Abs. 1 Bst. h JSV); die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann, die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung (Art. 5 Abs. 2 JSV).

Eigentümergebindlichkeit:

Die genannten Einschränkungen sind eigentümergebindlich.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Jagdvorschriften dienen zum Schutz der Tierwelt und damit der Wahrung öffentlicher Interessen.

¹⁵⁴ Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991, SR 922.31.

Nicht nur generell-abstrakt:

Jagdbanngebiete sind mit einer Geometrie festgelegt.

Dauerhaftigkeit:

Der Wildtier- und Vogelschutz ist auf Nachhaltigkeit und Dauer hin angelegt.

Fazit:

Es liegt eine ÖREB vor, die grundsätzlich für die Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet wäre. Angesichts der besonderen Art und relativen Geringfügigkeit der Eigentumsbeschränkungen und angesichts der wohl sehr kleinen Relevanz für Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken stellt sich aber die Frage, ob bei Berücksichtigung der Aufwand-Nutzen-Relation nicht besser auf eine Aufnahme verzichtet wird.

3.57 Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

Identifikator:

171

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 11 JSG; Art. 1 ff. WZVV¹⁵⁵

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 11 JSG; Art. 2, 3 und 5 WZVV

Eigentumsbeschränkung:

Das Jagdverbot als solches führt nicht zu einer Eigentumsbeschränkung (siehe oben Ziff. 3.55). Art. 5 WZVV enthält aber zusätzliche Einschränkungen und Verbote, von welchen einige die Nutzung einschränken, so dass sie für die Grundeigentümer als ÖREB zu betrachten sind. Diese Verbote sind weitgehend Deckungsgleich mit jenen von Art. 5 JSV (siehe oben Ziff. 3.56).

Eigentümerverbindlichkeit:

Die genannten Einschränkungen sind eigentümerverbindlich.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Die Schutzvorschriften dienen zum Schutz der Tierwelt und damit der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Die Reservate sind mit einer Geometrie festgelegt.

Dauerhaftigkeit:

Der Wildtier- und Vogelschutz ist auf Nachhaltigkeit und Dauer hin angelegt.

Fazit:

Es liegt eine ÖREB vor, die grundsätzlich für die Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet wäre. Angesichts der besonderen Art und relativen Geringfügigkeit der Eigentumsbeschränkungen und angesichts der wohl sehr kleinen Relevanz für Eigentümerinnen und Eigentümer

¹⁵⁵ Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991, SR 922.32.

von Grundstücken stellt sich aber die Frage, ob bei Berücksichtigung der Aufwand-Nutzen-Relation nicht besser auf eine Aufnahme verzichtet wird.

3.58 Vogelreservate kantonal

Identifikator:

172

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 11 Abs. 4 JSG

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 11 Abs. 3 und 4 JSG

Eigentumsbeschränkung:

Die Bundesgesetzgebung legt fest, dass in Vogelreservaten die Jagd grundsätzlich verboten ist (Art. 11 Abs. 5 JSG). Die Jagdberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht und wird vom Kanton in Ausübung seines Jagdregals entweder im System der Patentjagd oder im System der Revierjagd vergeben. Die Jagdberechtigung ist – soweit im Überblick über die Kantone mit vertretbarem Aufwand ersichtlich – nie an das Grundeigentum geknüpft und gilt auch nicht als Dienstbarkeit. Mithin stellt ein Jagdverbot keine Eigentumsbeschränkung dar.

Eigentümergebindlichkeit:

Mangels Eigentumsbeschränkung stellt sich die Frage der Eigentümergebindlichkeit nicht.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Jagdvorschriften dienen zum Schutz der Tierwelt und damit der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Vogelreservate sind mit einer Geometrie festgelegt.

Dauerhaftigkeit:

Der Wildtier- und Vogelschutz ist auf Nachhaltigkeit und Dauer hin angelegt.

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

3.59 Fischschongebiete

Identifikator:

174

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 4 Abs. 3 BGF¹⁵⁶

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 4 Abs. 3 BGF

¹⁵⁶ Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991, SR 923.0.

Eigentumsbeschränkung:

Fischschongebiete werden durch die Kantone geschaffen (Art. 4 Abs. 3 BGF). Die Kantone müssen wohl über die Gebietsbezeichnung hinaus auch festlegen, für welche Arten das Schongebiet gilt und in was genau die Schonbestimmungen bestehen. Die Einschränkung der Fischerei betrifft grundsätzlich nicht das Grundeigentum, da die Fischerei ein kantonales Regalrecht ist, das vom Kanton vergeben werden kann. Nicht das Grundeigentum aber Fischenzen (d.h. private dingliche, d.h. eigentumsähnliche Fischereirechte) sind betroffen, wenn das Schongebiet diese räumlich einschliesst. In diesen Ausnahmefällen liegen Eigentumsbeschränkungen in der Form von Nutzungsbeschränkungen vor.

Eigentümergebundenheit:

Fischereischongebiete binden jede Person, mithin auch Grundeigentümer.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Fischereivorschriften dienen zum Schutz der Tierwelt und damit der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Fischereischongebiete sind mit einer Geometrie festgelegt.

Dauerhaftigkeit:

Der Fischschutz ist auf Nachhaltigkeit und Dauer hin angelegt.

Fazit:

Fischereischongebiete führen in aller Regel nicht zu einer ÖREB; wenn Fischenzen betroffen sind, liegt allerdings eine ÖREB vor. Angesichts der besonderen Art und relativen Geringfügigkeit der Eigentumsbeschränkungen und angesichts der wohl sehr kleinen Relevanz für Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken stellt sich aber die Frage, ob bei Berücksichtigung der Aufwand-Nutzen-Relation nicht besser auf eine Aufnahme verzichtet wird.

3.60 Lärmbelastungskataster für zivile Flugplätze

Identifikator:

176

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 44 USG; Art. 37 und 45 LSV

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 19-22 und 44 USG; Art. 36, 37, 37a, 40 und 45 (Zuständigkeit) LSV

Eigentumsbeschränkung:

Es wird grundsätzlich auf Ziffer 3.38 verwiesen.

Das BAZL hat im Spätherbst 2017 nach Absprache mit dem Verfasser die Frage geprüft, ob die gemäss Art. 37a LSV von der Vollzugsbehörde (z.B. dem BAZL) festgelegten Lärmimmissionen für die betroffenen Grundstücke eine ÖREB darstellen bzw. die Wirkung einer ÖREB haben könnten, dies insbesondere dann, wenn mit einer solchen Verfügung für bestimmte Grundstücke so genannte Erleichterungen gewährt werden, d. h. die zulässigen Lärmimmissionen die geltenden Grenzwerte (Planungswert und insbesondere Immissionsgrenzwert IGW) überschreiten, was einen Einfluss auf die bauliche Nutzung des Grund-

stücks haben kann.¹⁵⁷ Das BAZL gelangte – unter anderem mit enteignungsrechtlichen Erwägungen – zum Schluss, dass es darauf verzichten möchten, die gemäss Art. 37a LSV festgelegten zulässigen Lärmimmissionen von Flughäfen und insbesondere die damit für zulässig erklärte Überschreitung von Lärmgrenzwerten bzw. die gewährten Erleichterungen als ÖREB zu bezeichnen und in den Kataster aufzunehmen.¹⁵⁸

Eigentümergebindlichkeit:

Es wird auf Ziffer 3.38 verwiesen.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Lärmschutz dient der Gewährleistung der Gesundheit und liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Nicht nur generell-abstrakt:

Lärmbelastungskataster für zivile Flugplätze sind generell-konkret, d.h. sie weisen eine auf die räumliche Situation abgestimmte Geometrie auf.

Dauerhaftigkeit:

Der Lärmschutz ist auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich wegen der fehlenden Eigentümergebindlichkeit nicht um eine ÖREB im Sinne des Geoinformationsrechts.

3.61 Lärmbelastungskataster für militärische Waffen-, Schiess- und Übungsplätze

Identifikator:

177

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 44 USG; Art. 37 und 45 LSV

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 19-22 und 44 USG; Art. 36, 37, 37a, 40 und 45 (Zuständigkeit) LSV

Eigentumsbeschränkung:

Es wird auf Ziffer 3.38 verwiesen.

Eigentümergebindlichkeit:

Es wird auf Ziffer 3.38 verwiesen.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Lärmschutz dient der Gewährleistung der Gesundheit und liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Nicht nur generell-abstrakt:

Lärmbelastungskataster für militärische Waffen-, Schiess- und Übungsplätze sind generell-konkret, d.h. sie weisen eine auf die räumliche Situation abgestimmte Geometrie auf.

¹⁵⁷ Diese Abklärungen sind dokumentiert in einer eMail des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, vom 26. Januar 2018 an den Projektleiter ÖREB-Kataster bei swisstopo.

¹⁵⁸ Vgl. eMail des BAZL vom 26. Januar 2018 (Fn. 157).

Dauerhaftigkeit:

Der Lärmschutz ist auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich wegen der fehlenden Eigentümerverbindlichkeit nicht um eine ÖREB im Sinne des Geoinformationsrechts.

3.62 Zonenpläne für die Notfallplanung in der Umgebung der Kernanlagen

Identifikator:

178

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:¹⁵⁹

Art. 3-5 und Anhang 2 NFSV¹⁶⁰

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 3-5 und Anhang 2 NFSV

Eigentumsbeschränkung:

Von den durch Art. 3-5 sowie Anhang 2 NFSV festgelegten Zonen für die Notfallplanung gehen keine Eigentumsbeschränkungen im Sinne des Geoinformationsrechts aus.

Eigentümerverbindlichkeit:

Mangels Eigentumsbeschränkungen stellt sich die Frage der Eigentümerverbindlichkeit nicht.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Schutz der Bevölkerung vor Nuklearunfällen dient der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Grundsätzlich werden die Zonen im Anhang 2 der NFSV durch die Bezeichnung von Gemeinden und deren Gebiete generell-abstrakt festgelegt; mehr wäre nicht notwendig, da damit die räumlichen Grenzen der Zonen klar definiert sind. Es besteht aber zusätzlich ein Geobasisdatensatz der Zonen, der im Internet zugänglich ist.¹⁶¹

Dauerhaftigkeit:

Die Zonen wurden auf lange Dauer bezeichnet.

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

3.63 Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung

Identifikator:

186

¹⁵⁹ Neue Auflistung ab 1. Januar 2018 (Ziff. II der Verordnung vom 15. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018; AS 2017 6653); bisher war als einzige Grundlage fälschlicherweise Art. 1 ff. des Bundesgesetz über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSIG) vom 22. Juni 2007, SR 732.2, genannt.

¹⁶⁰ Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV) vom 20. Oktober 2010, SR 732.33.

¹⁶¹ <https://www.ensi.ch/de/2011/04/20/zonenplaene-fuer-die-notfallplanung-stehen-neu-auf-dem-geoportal-des-bundes-zur-verfuegung/> (zuletzt besucht am 12.03.2018).

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 18a NHG; Art. 1 ff. TwwV¹⁶²

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 18a NHG; Art. 1 ff. TwwV

Eigentumsbeschränkung:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen. Schutz und Unterhalt der Biotope sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden (Art. 18 c Abs. 1 NHG). Art. 18c Abs. 3 NHG sieht zwar die Anordnung einer bestimmten Nutzung, Art. 18c Abs. 4 NHG sogar die Enteignung als Option vor, in diesen Fällen tritt die Eigentumsbeschränkung aber erst mit der jeweiligen Anordnung ein.¹⁶³ Das Gleiche gilt für den vorsorglichen Schutz nach Art. 10 TwwV.

Eigentümergebindlichkeit:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen. Auch Art. 18a-18d NHG lassen nicht auf eine Eigentümergebindlichkeit schliessen.

Dauerhaftigkeit:

Bundesinventare sind auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die wegen der fehlenden Eigentümergebindlichkeit nicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Zudem stellt das Bundesinventar nur in einzelnen bestimmten Fällen überhaupt eine Eigentumsbeschränkung dar.

3.64 Pärke von nationaler Bedeutung

Identifikator:

187

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 23e-23h NHG

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 23e-23h NHG; Art. 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 und 3 PÄV¹⁶⁴

Eigentumsbeschränkung:

Art. 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 und 3 PÄV schränken die Nutzung des Grundeigentums innerhalb von Pärken ein – je nach Parkart unterschiedlich stark.¹⁶⁵ In der *Kernzone* von Nationalpärken ist beispielsweise das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie die Vornahme von Bodenveränderungen oder die land- und waldwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme von traditionellen Weidenutzungen auf klar begrenzten Flächen verboten (Art. 17 Abs. 1 Bst. d und e PÄV). Auch in den *Kernzonen* der Naturerlebnispärke beste-

¹⁶² Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) vom 13. Januar 2010, SR 451.37.

¹⁶³ Vgl. FAHRLÄNDER (Fn. 49), Art. 18, Rz. 23 ff.

¹⁶⁴ Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV) vom 7. November 2007, SR 451.36.

¹⁶⁵ In den regionalen Naturpärken bestehen beispielsweise keine eigentlichen Nutzungsverbote (Art. 20 Bst. d PÄV); vgl. auch eMail des BAFU, Fachstelle Geo- und Umweltdatenmanagement vom 30. Januar 2018.

hen Nutzungseinschränkungen (Art. 23 PÄV). Das Bundesgericht hat Art. 20 PÄV auf das Planungsverfahren für Starkstromleitungen als direkt anwendbar erklärt.¹⁶⁶

Eigentümergebindlichkeit:

Die Regelungen der PÄV sind eigentümergebindlich.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Pärke von nationalem Interesse dienen der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Die Pärke und ihre inneren Zonen sind geometrisch festgelegt.

Dauerhaftigkeit:

Pärke dienen der Erhaltung des ursprünglichen Zustands während einer langen Dauer.

Fazit:

Die Kernzonen von Pärken von nationaler Bedeutung stellen ÖREB dar. Die ÖREB betreffen allerdings meistens Gebiete, die sich ausserhalb der Bauzonen befinden und für welche auch ohne PÄV sehr eingeschränkte Nutzungen möglich wären. Angesichts der besonderen Art und relativen Geringfügigkeit der Eigentumsbeschränkungen und angesichts der wohl sehr kleinen Relevanz für Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken stellt sich aber die Frage, ob bei Berücksichtigung der Aufwand-Nutzen-Relation nicht besser auf eine Aufnahme verzichtet wird.¹⁶⁷ Die Pärke sind für die Aufnahme in den ÖREB-Kataster eher ungeeignet.

3.65 Kantonales Inventar der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung

Identifikator:

188

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 2 KGSV

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 2 KGSV

Für die C-Objekte fordert Art. 2 Abs. 3 KGSV nicht zwingend einen expliziten Raumbezug und damit Geodaten. Mithin ist fraglich, ob das kantonale Inventar überhaupt Geobasisdaten des Bundesrechts darstellt.

Eigentumsbeschränkung:

Siehe Ziffer 3.14 (Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler Bedeutung).

Eigentümergebindlichkeit:

Siehe Ziffer 3.14.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Siehe Ziffer 3.14.

¹⁶⁶ Vgl. BGE 139 II 499 E. 4.3, S. 511.

¹⁶⁷ Gleicher Auffassung ist das BAFU; vgl. eMail des BAFU, Fachstelle Geo- und Umweltdatenmanagement vom 30. Januar 2018.

Nicht nur generell-abstrakt:

Siehe Ziffer 3.14.

Dauerhaftigkeit:

Siehe Ziffer 3.14.

Fazit:

Es ist höchst fraglich, ob eine ÖREB mit eigentümerverbindlicher Wirkung vorliegt, zumal unklar ist, ob überhaupt ein Geobasisdatensatz vorliegt. Das kantonale Inventar der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung ist eher nicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet.

3.66 Kantonales Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung

Identifikator:

189

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 18a und 18b NHG; Art. 4 TwwV

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 18a und 18b NHG; Art. 4 TwwV

Eigentumsbeschränkung:

Es handelt sich nur um die geometrische Präzisierung des Bundesinventars. Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.63 verwiesen.

Eigentümerverbindlichkeit:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.63 verwiesen.

Dauerhaftigkeit:

Bundesinventare sind auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die wegen der fehlenden Eigentümerverbindlichkeit nicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Zudem stellt das Bundesinventar nur in einzelnen bestimmten Fällen überhaupt eine Eigentumsbeschränkung dar.

3.67 Gewässerraum

Identifikator:

190

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 36a GSchG; Art. 41a und 41b GSchV

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 36a GSchG; Art. 41a-41c^{bis} GSchV

Der Gewässerraum ist ein neues Instrument, das mit der 2011 in kraft getretenen Teilrevision der Gewässerschutzgesetzgebung eingeführt wurde.¹⁶⁸ Die Kantone legen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung (Art. 36a Abs. 1 GSchG). Sie sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36a Abs. 3 GSchG). Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche; für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes im RPG Ersatz zu leisten (Art. 36a Abs. 3 GSchG). Die Festlegung der Gewässerräume muss bis spätestens Ende 2018 erfolgen.

Eigentumsbeschränkung:

Das GSchG selber enthält keine Eigentumsbeschränkungen, die vom Gewässerraum ausgehen. Demgegenüber ergeben sich Nutzungsbeschränkungen für Grundstücke aus der GSchV. Nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV dürfen neue Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind sowie im öffentlichen Interesse liegen. Abgeleitet vom Bundesrecht (GSchG, GSchV) sind alle Bauvorhaben innerhalb des Gewässerräume als bewilligungspflichtig zu behandeln.¹⁶⁹ An die Standortgebundenheit werden generell strenge Anforderungen gestellt.¹⁷⁰ Gewässerräume sind in der Regel unüberbaubar.¹⁷¹ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich nur extensiv genutzt werden (Art. 41c Abs. 4 GSchV). Mithin bestehen Eigentumsbeschränkungen im Sinne des Geoinformationsrechts. Grundsätzlich muss der Gewässerraum in der Nutzungsplanung festgelegt werden.¹⁷² Dem Übergangsrechtlichen Gewässerraum kommt allerdings gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die (Sperr-)Wirkung einer Planungszone zu.¹⁷³

Eigentümergebindlichkeit:

Die Eigentumsbeschränkungen sind eigentümergebindlich. Soweit der Gewässerraum nur in der Richtplanung festgelegt ist, ist er nicht eigentümergebindlich.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Schutz der Gewässer wie auch der Hochwasserschutz liegen im öffentlichen Interesse.

Nicht nur generell-abstrakt:

Die Gewässerräume werden für jedes Fließgewässer und jedes stehende Gewässer als Korridore festgelegt.

Dauerhaftigkeit:

Die Gewässerräume sind auf Dauerhaftigkeit angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist.¹⁷⁴

¹⁶⁸ Ausführlich dazu <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/dossiers/warum-brauchen-die-gewaesser-raum.html> (zuletzt besucht am 12.03.2018).

¹⁶⁹ Vgl. Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern: Bauten und Anlagen im Gewässerraum Standortgebundenheit und öffentliches Interesse Arbeitshilfe für Leit- und Bewilligungsbehörden, Bern, September 2014, S. 2.

¹⁷⁰ Vgl. Arbeitshilfe für Leit- und Bewilligungsbehörden (Fn. 163), S. 2; vgl. auch GRIFFEL (Fn. 62), S. 166.

¹⁷¹ Vgl. ELOI JEANNERAT/PIERRE MOOR, VLP-ASPAN RPG-Kommentar (Fn. 62), Art. 17, Rz. 27, S. 428.

¹⁷² Vgl. BGE 140 II 437 E. 6.2, S. 445.

¹⁷³ Vgl. BGE 140 II 437 E. 6.2, S. 445.

¹⁷⁴ Gleicher Auffassung ist das BAFU mit dem Vorbehalt der Eigentümergebindlichkeit; vgl. eMail des BAFU, Fachstelle Geo- und Umweltdatenmanagement vom 30. Januar 2018.

3.68 Planung von Revitalisierungen von Gewässern

Identifikator:

191

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 38a GSchG; Art. 41d GSchV

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 38a GSchG; Art. 41d GSchV

Unter einer Revitalisierung ist die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen zu verstehen.

Eigentumsbeschränkung:

Der einschlägigen Vollzugshilfe kann folgendes entnommen werden:¹⁷⁵

"Die Revitalisierungsplanung ist bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass sie in diese einfließen muss, indem die Ergebnisse in der Richtplanung aufgenommen werden und die Nutzungsplanungen so abgestimmt werden, dass im Raum von Revitalisierungen lediglich Nutzungen erlaubt werden, welche mit den Revitalisierungen und den Anforderungen an den Gewässerraum vereinbar sind.

[...]

Die planerische Verankerung der Gewässerrevitalisierung in den grundeigentümerverbindlichen kommunalen Nutzungsplänen wird sich noch nicht auf der Stufe der strategischen Revitalisierungsplanung, wohl aber spätestens auf Stufe Projekterarbeitung und -genehmigung als erforderlich erweisen."

Es handelt sich somit nur um ein planerisches Instrument, das nicht direkt zu Eigentumsbeschränkungen führt und überdies nicht eigentümerverbindlich ist.

Eigentümerverbindlichkeit:

Es besteht keine Eigentümerverbindlichkeit (siehe oben).

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Schutz der Gewässer liegt im öffentlichen Interesse.

Nicht nur generell-abstrakt:

Es handelt sich um räumlich wirksame Planungen.

Dauerhaftigkeit:

Die Revitalisierung betrifft letztlich in der Umsetzung dann zwar jeweils ein konkretes Projekt, mit dessen Umsetzung die Planung endet. Trotzdem ist die Revitalisierungsplanung auf längere Dauer angelegt.

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

3.69 Planung und Berichterstattung der Sanierung Wasserkraft

Identifikator:

192

¹⁷⁵ Bundesamt für Umwelt BAFU: Revitalisierung Fließgewässer – Strategische Planung, Umwelt-Vollzug (UV-1208-D), Bern 2012, S. 21 f.

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 83b GSchG; Art. 41f und 42b GSchV; Art.9b VBGF¹⁷⁶

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 39a, 43a und 83b GSchG (nur Übergangsregelung); Art. 41f und 42b GSchV; Art.9b VBGF

Eigentumsbeschränkung:

Es handelt sich um ausschliesslich planerische Massnahmen. Eine Eigentumsbeschränkung tritt erst mit der Anordnung konkreter Massnahmen der Kantone gegenüber der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Anlage ein.

Eigentümergebindlichkeit:

Mangels Eigentumsbeschränkung stellt sich die Frage der Eigentümergebindlichkeit nicht.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Der Schutz der Gewässer liegt im öffentlichen Interesse.

Nicht nur generell-abstrakt:

Es handelt sich um räumlich wirksame Planungen.

Dauerhaftigkeit:

Die Sanierung betrifft letztlich in der Umsetzung dann zwar jeweils ein konkretes Projekt, mit dessen Umsetzung die Planung endet. Trotzdem ist die Sanierungsplanung auf längere Dauer angelegt.

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

3.70 Ruhezone für Wildtiere (inkl. Routennetz)

Identifikator:

195

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:¹⁷⁷

Art. 4^{ter} JSV

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 4^{ter} JSV

Eigentumsbeschränkung:

Die Wildruhezonen schränken die Nutzung der betroffenen Grundstücke insoweit ein, als diese nur noch auf den bezeichneten Wegen und Routen begangen bzw. mit Schneesportausrüstungen benützt werden können. Die Beschränkung richtet sich gegen jede Person, insofern auch gegen die Grundeigentümer. Es liegt eine ÖREB im Sinne der Geoinformationsgesetzgebung vor, auch wenn die Nutzungsbeschränkung marginal ist.

Eigentümergebindlichkeit:

Die Nutzungsbeschränkung ist auch eigentümergebindlich.

¹⁷⁶ Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993, SR 923.01.

¹⁷⁷ Neue Auflistung ab 1. Januar 2018 (Ziff. II der Verordnung vom 15. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018; AS 2017 6653).

Wahrung öffentlicher Interessen:

Die Ruhezeiten dienen zum Schutz der Tierwelt und damit der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Die Ruhezeiten sind mit einer Geometrie festgelegt.

Dauerhaftigkeit:

Der Wildtier- und Vogelschutz ist auf Nachhaltigkeit und Dauer hin angelegt.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die grundsätzlich in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden könnte. Angesichts der besonderen Art und relativen Geringfügigkeit der Eigentumsbeschränkungen und angesichts der wohl sehr kleinen Relevanz für Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken stellt sich aber die Frage, ob bei Berücksichtigung der Aufwand-Nutzen-Relation nicht besser auf eine Aufnahme verzichtet wird.

3.71 Nutzungsbeschränkungen bei belasteten Böden¹⁷⁸

Identifikator:

199

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Art. 34 Abs. 2 USG; Art. 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 VBBö¹⁷⁹

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 34 Abs. 2 und 3 USG; Art. 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 und 2 VBBö

Eigentumsbeschränkung:

Gefährdet die Bodenbelastung Menschen, Tiere oder Pflanzen, so schränken die Kantone die Nutzung des Bodens im erforderlichen Mass ein (Art. 34 Abs. 2 USG). Art. 9 VBBö führt aus, dass der Kanton bei Überschreitung der so genannten Prüfwerte und einer konkreten Gefährdung für Menschen, Tiere oder Pflanzen in einem bestimmten Gebiet die Nutzung des Bodens so weit einschränkt, dass die Gefährdung nicht mehr besteht.¹⁸⁰ Sind in einem Gebiet die Sanierungswerte überschritten, so verbieten die Kantone die davon betroffenen Nutzungen (Art. 10 Abs. 1 VBBö). Art. 34 USG schafft die Möglichkeit, die Nutzung des Bodens zu beschränken, anstatt die Bodenbelastung zu verhindern.¹⁸¹ Es handelt sich somit bei den Massnahmen nach Art. 34 Abs. 2 USG um ÖREB in der Form von Nutzungsbeschränkungen. Die Geobasisdaten bilden diese Nutzungsbeschränkungen ab.

¹⁷⁸ Neuer Geobasisdatensatz ab 1. Januar 2018 (Ziff. II der Verordnung vom 15. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018; AS 2017 6653); die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind schon längere Zeit in Kraft.

¹⁷⁹ Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö) vom 1. Juli 1998; SR 814.12.

¹⁸⁰ Gemäss Erläuterungen zur Verordnung vom 1. Juli 1998 über die Belastung des Bodens (BUWAL 2001, ergänzte 2005, S. 18) kann die Massnahme "von Nutzungsempfehlungen über Nutzungseinschränkungen bis hin zu Nutzungsverböten als schärfste Massnahme reichen." Weiter wird in den Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 2 VBBö folgendes ausgeführt (S. 18 f.): "Nutzungseinschränkungen sind behördlich verfügte Massnahmen wie die Beschränkung des Anbaus auf wenig schadstoffakkumulierende Nahrungs- oder Futterpflanzen. Nutzungsverböten lassen keinen Spielraum mehr offen. Es können Zutrittsverböten (z.B. bei Kinderspielflächen), Weideverböten, Ernte- und Verwertungsverböten verfügt werden. Nutzungseinschränkungen und -verböten erfolgen in Form einer behördlichen Verfügung."

¹⁸¹ Vgl. Urteil 1A.183/2001 des Bundesgerichts vom 18. September 2002, E. 11.2, mit Hinweis auf PIERRE TSCHANNEN, Kommentar USG, Zürich 1999, Art. 34, Rz. 24.

Es kann sich die Frage stellen, ob es sich um einen belasteten Standort handelt oder ob das Bodenschutzrecht zur Anwendung gelangt. "Das Altlastenlastenrecht ist *lex specialis* gegenüber dem Bodenschutzrecht. Letzteres kommt nur zur Anwendung, wenn es um Böden geht, die keine belasteten Standorte i.S. der AltIV darstellen, aber durch diffuse oder punktuelle Schadstoffeinträge belastet worden sind. Zu prüfen ist somit in einem ersten Schritt, ob ein belasteter Standort gemäss AltIV vorliegt."¹⁸²

Eigentümergebindlichkeit:

Die Nutzungsbeschränkungen und -verbote werden grundsätzlich mit einer behördlichen Verfügung angeordnet.¹⁸³ Mithin sind die ÖREB eigentümergebindlich.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und Bodenqualität dient der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Die Massnahmen nach Art. 34 Abs. 2 und 3 USG werden von den Kantonen mit einer Geometrie ("in einem Gebiet" vgl. Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 VBBo) festgelegt. Falls die Massnahme für ein einzelnes Grundstück angeordnet wird, muss die Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt werden (Art. 129 Abs. 1 Bst. a GBV) und eine Aufnahme in den ÖREB-Kataster ist grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 1 GeolG), da das Bodenschutzrecht zum allgemeinen Umweltschutzrecht und nicht zum Altlastenrecht gehört.¹⁸⁴

Dauerhaftigkeit:

Das allgemeine Ziel des Bodenschutzrechts ist die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (vgl. Art. 33 Abs. 1 USG).¹⁸⁵ Die Massnahmen sind auf Nachhaltigkeit und Dauer hin angelegt, auch wenn sie wohl nach einer bestimmten Zeit bei Verbesserung der Bodenqualität angepasst und aufgehoben werden können.

Fazit:

Es handelt sich um eine ÖREB, die grundsätzlich in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden könnte.

Kleinräumige Nutzungseinschränkungen des Bodenschutzrechts, insbesondere solche welche nur einzelne Grundstücke betreffen, werden mittels Verfügung angeordnet.¹⁸⁶ In diesen Fällen wird eine Anmerkung im Grundbuch erfolgen, was eine Aufnahme in den ÖREB-Kataster ausschliesst (Art. 129 Abs. 1 Bst. a GBV i.V.m. Art. 16 Abs. 1 GeolG). Grossräumige Nutzungseinschränkungen müssen wohl mit Instrumenten der Nutzungsplanung erlassen werden, mittels Spezialplänen (Sondernutzungsordnungen, Überbauungsordnungen), mittels Schutzzonen oder mittels Änderung der Nutzungszonen.¹⁸⁷ In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme in den ÖREB-Kataster im Katastertema Nutzungsplanung. Mithin lässt das Recht keinen Raum für eine eigenständige Behandlung der Nutzungsbeschränkungen bei belasteten Böden als eigenständige ÖREB-Kategorie. Die ÖREB ist aus diesem Grund ungeeignet zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster.

¹⁸² Urteil 1C_609/2014 des Bundesgerichts vom 3. August 2015, E. 2.1.

¹⁸³ Vgl. Erläuterungen zur VBBo (Fn. 180), S. 19.

¹⁸⁴ Vgl. Urteil 1C_609/2014 des Bundesgerichts vom 3. August 2015, E. 2.1.

¹⁸⁵ Vgl. Urteil 1C_609/2014 des Bundesgerichts vom 3. August 2015, E. 3.1.

¹⁸⁶ Vgl. Erläuterungen zur VBBo (Fn. 180), S. 19; HEIDI WIESTNER, Bau- und Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Vorschriften des Altlasten- und Bodenschutzrechts, URP 1998/5, S. 455 f.

¹⁸⁷ Vgl. WIESTNER (Fn. 186), S. 456.

4. Neue öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des Elektrizitätsrechts

4.1 Vorbemerkungen

Im April 2016 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament eine Vorlage zum Um- und Ausbau des Stromnetzes.¹⁸⁸ Die Vorlage verbessert die Rahmenbedingungen und damit die Voraussetzungen für die Optimierung und die erforderliche Entwicklung der Stromnetze. Zu diesem Zweck wird ein Netzentwicklungsprozess mit einem schrittweisen und transparenten Vorgehen festgelegt: Das Vorgehen und die Instrumente für die Ermittlung des Entwicklungsbedarfs der Stromnetze werden definiert, die Bewilligungsverfahren bzw. Plangenehmigungsverfahren für Leitungsprojekte optimiert sowie Kriterien und Vorgaben für die Entscheidungsfindung betreffend Kabel oder Freileitung vorgegeben. Nach teilweise kontroversen Diskussionen beschloss das Parlament am 15. Dezember 2017 das Gesetz.¹⁸⁹ Geändert wurde insbesondere das Elektrizitätsgesetz (EleG)¹⁹⁰.¹⁹¹ Mit den Gesetzesänderungen wurden für die Trassen der Übertragungsnetzes der obersten Netzebene (Leitungen mit einer Nennspannung ab 220 kV) insbesondere die Instrumente der Projektierungszone und der Baulinien geschaffen (Art. 18-18d EleG).

Nachfolgend soll untersucht werden, ob die im EleG neu geschaffenen Geobasisdaten des Bundesrechts öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen darstellen und für die Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet sind. Damit die nachfolgend untersuchten Geodatensätze auch förmlich Geobasisdaten des Bundesrechts darstellen, muss auf das Inkrafttreten der Änderungen des EleG hin der Anhang 1 zur GeoIV entsprechend ergänzt werden (Art. 5 Abs. 1 GeoIG).

4.2 Projektierungszonen (Art. 18 ff. EleG)

Identifikator:

Der Geodatensatz wurde noch nicht in den Anhang 1 zur GeoIV aufgenommen.

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Der Geodatensatz wurde noch nicht in den Anhang 1 zur GeoIV aufgenommen.

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 18, 18a, 18c und 18d EleG; dazu kommen allenfalls noch Rechtsnormen auf Verordnungsebene.

Eigentumsbeschränkung:

Die neuen Projektierungszonen im EleG sind den Projektierungszonen für Nationalstrassen (Identifikator 87), Eisenbahnanlagen (Identifikator 96) und Flughafenanlagen (Identifikator 103) nachgebildet und sollen die gleichen Rechtswirkungen entfalten.¹⁹² Ziel der Projektierungszonen ist es, Grundstücke für künftige Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher freizuhalten (Art. 18 Abs. 1 EleG). In den Projektierungszonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die deren Zweck widersprechen (Art. 18 c Abs. 1 EleG). Das Bundesamt für Energie (BFE) kann nach Anhörung der Unternehmung ausnahmsweise seine Zustimmung zu weitergehenden Vorkehren erteilen, wenn die Grund-

¹⁸⁸ Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) vom 13. April 2016, BBl 2016 3865.

¹⁸⁹ Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes), vom 15. Dezember 2017, BBl 2017 7909; Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2018.

¹⁹⁰ Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) vom 24. Juni 1902, SR 734.0.

¹⁹¹ In Ziff. I des Bundesgesetzes über den Um- und Ausbau der Stromnetze (vgl. Fn. 189).

¹⁹² Vgl. Botschaft Um- und Ausbau der Stromnetze (Fn. 188), BBl 2016 3865, S. 3913.

eigentümerin bzw. der Grundeigentümer auf jede spätere Entschädigung des entstandenen Mehrwerts verzichtet (Art. 18c Abs. 2 EleG). Zudem darf das Stromunternehmen innerhalb der Projektierungszone vorbereitende Handlungen für den Leitungsbau unternehmen (Art. 18c Abs. 3 EleG). Es handelt sich somit bei den Projektierungszonen um eine ÖREB im Sinne der Geoinformationsgesetzgebung in der Form von Nutzungsbeschränkungen.

Eigentümergebindlichkeit:

Die ÖREB ist eigentümergebindlich.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Die Gewährleistung der nationalen Stromversorgung und die Liefersicherheit für Strom dienen der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Projektierungszonen werden durch das BFE generell-konkret für "genau bezeichnete Gebiete" (Art. 18 Abs. 1 EleG) festgelegt.

Dauerhaftigkeit:

Die Projektierungszonen können für eine Dauer von längstens fünf Jahren festgesetzt werden; die Geltungsdauer kann um höchstens drei Jahre verlängert werden (Art. 18a Abs. 1 EleG). Ist eine Projektierungszone hinfällig geworden, so kann eine neue Projektierungszone mit ganz oder teilweise gleichem Perimeter festgelegt werden (Art. 18a Abs. 1 EleG). Die Projektierungszonen sind somit zwar von beschränkter Dauer, diese beträgt aber mehr als zwei Jahre und entspricht somit dem für diese Untersuchung festgelegten Anforderungen an die Dauerhaftigkeit.¹⁹³

Fazit:

Es liegt eine ÖREB vor, die zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Wenn die Projektierungszonen für Nationalstrassen (Identifikator 87), Eisenbahnanlagen (Identifikator 96) und Flughafenanlagen (Identifikator 103) heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters sind, so drängt sich die Aufnahme der neuen Projektierungszonen für das Stromübertragungsnetz geradezu auf.

4.3 Baulinien (Art. 18b EleG)

Identifikator:

Der Geodatensatz wurde noch nicht in den Anhang 1 zur GeoIV aufgenommen.

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Der Geodatensatz wurde noch nicht in den Anhang 1 zur GeoIV aufgenommen.

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 18b EleG; dazu kommen allenfalls noch Rechtsnormen auf Verordnungsebene.

Eigentumsbeschränkung:

Die neuen Baulinien im EleG sind den Baulinien für Eisenbahnanlagen (Identifikator 97) nachgebildet und sollen die gleichen Rechtswirkungen entfalten.¹⁹⁴ "Den Unternehmen soll mit der Festlegung von Baulinien die Möglichkeit eröffnet werden, die Leitungstrassen und damit auch den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von bestehenden Leitungen mittels Baulinien langfristig zu sichern. Dies ist nötig, weil die bestehenden Leitungstrassen aufgrund der Siedlungsentwicklung immer mehr unter Druck kommen. ... [...] ... Baulinien schüt-

¹⁹³ Vgl. oben Ziff. 2.2, S. 6.

¹⁹⁴ Vgl. Botschaft Um- und Ausbau der Stromnetze (Fn. 188), BBL 2016 3865, S. 3914.

zen den für dauerhaften Bestand einer Leitung zwingend notwendigen Raum gegen die Bautätigkeit Dritter."¹⁹⁵ Zwischen Baulinien sowie zwischen Baulinien und Starkstromanlagen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die deren Zweck widersprechen (Art. 18 c Abs. 1 EleG). Das Bundesamt für Energie (BFE) kann nach Anhörung der Unternehmung ausnahmsweise seine Zustimmung zu weitergehenden Vorkehren erteilen, wenn der Grundeigentümer auf jede spätere Entschädigung des entstandenen Mehrwerts verzichtet (Art. 18c Abs. 2 EleG). Zudem darf das Stromunternehmen innerhalb der Baulinien vorbereitende Handlungen für den Leitungsbau unternehmen (Art. 18c Abs. 3 EleG). Es handelt sich somit bei den Baulinien um eine ÖREB im Sinne der Geoinformationsgesetzgebung in der Form von Nutzungsbeschränkungen.

Eigentümergebindlichkeit:

Die ÖREB ist eigentümergebindlich.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Die Gewährleistung der nationalen Stromversorgung und die Liefersicherheit für Strom dienen der Wahrung öffentlicher Interessen.

Nicht nur generell-abstrakt:

Baulinien werden durch das BFE generell-konkret festgelegt (Art. 18b Abs. 1 EleG).

Dauerhaftigkeit:

Die Baulinien sind auf Dauer angelegt.¹⁹⁶

Fazit:

Es liegt eine ÖREB vor, die zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet ist. Wenn die Baulinien für Nationalstrassen (Identifikator 88) und Eisenbahnanlagen (Identifikator 97) heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters sind, so drängt sich die Aufnahme der neuen Baulinien für das Stromübertragungsnetz geradezu auf. Zudem sehen die Materialien zum Gesetz die Aufnahme in den ÖREB-Kataster ausdrücklich vor.¹⁹⁷

4.4 Dokumentation elektrischer Anlagen (Art. 26a EleG)

Identifikator:

Der Geodatensatz wurde noch nicht in den Anhang 1 zur GeoIV aufgenommen.

Rechtliche Grundlagen gemäss Anhang 1 GeoIV:

Der Geodatensatz wurde noch nicht in den Anhang 1 zur GeoIV aufgenommen.

Relevante rechtliche Grundlagen effektiv:

Art. 26a EleG; dazu kommen allenfalls noch Rechtsnormen auf Verordnungsebene (der Bundesrat kann gemäss Art. 26a Abs. 3 EleG den Anwendungsbereich auf Anlagen mit einer Nennspannung von unter 36 kV erweitern).

Eigentumsbeschränkung:

Gemäss klarem Wortlaut des Gesetzes, dient dieser Geobasisdatensatz der Dokumentation (Art. 26a Abs. 1 EleG: "Die Betriebsinhaber dokumentieren ...").¹⁹⁸ Es besteht keine ÖREB.

¹⁹⁵ Botschaft Um- und Ausbau der Stromnetze (Fn. 188), BBL 2016 3865, S. 3914.

¹⁹⁶ Vgl. Botschaft Um- und Ausbau der Stromnetze (Fn. 188), BBL 2016 3865, S. 3914.

¹⁹⁷ Vgl. Botschaft Um- und Ausbau der Stromnetze (Fn. 188), BBL 2016 3865, S. 3915.

¹⁹⁸ Vgl. Botschaft Um- und Ausbau der Stromnetze (Fn. 188), BBL 2016 3865, S. 3888 und 3916 f.

Eigentümergebindlichkeit:

Mangels Eigentumsbeschränkung stellt sich die Frage der Eigentümergebindlichkeit nicht.

Wahrung öffentlicher Interessen:

Eine harmonisierte Übersicht über das Hochspannungsnetz¹⁹⁹ liegt im öffentlichen Interesse.

Nicht nur generell-abstrakt:

Die räumliche Darstellung bildet die Wirklichkeit ab.

Dauerhaftigkeit:

Die Dokumentation ist auf Dauer angelegt.

Fazit:

Es liegt keine ÖREB vor.

¹⁹⁹ Vgl. Botschaft Um- und Ausbau der Stromnetze (Fn. 188), BBL 2016 3865, S. 3888 und 3916 f.

5. Rohrleitungen – eine vergessene ÖREB?

Rohrleitungen bestimmter Dimensionen bzw. bestimmter Art (insbesondere Rohrleitungen zum Transport flüssiger oder gasförmiger Kohlewasserstoffe) unterstehen der Rohrleitungsgesetzgebung des Bundes (Art. 1 RLG²⁰⁰). Diese Rohrleitungen unterstehen wie andere Infrastrukturanlagen (z.B. Eisenbahnen, Seilbahnen, Nationalstrassen) einem bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren (Art. 2, 3 und 21 ff RLG). Die mit Plangenehmigung erstellte Rohrleitungsanlage ist durch qualifizierte Vermessungsfachleute in Landeskoordinaten einzumessen und im Grundbuch sowie in den Daten der amtlichen Vermessung einzutragen (Art. 41 RLSV²⁰¹). Die Rohrleitungen bilden eine eigene Informationsebene im Datenmodell der amtlichen Vermessung (Art. 6 Abs. 2 Bst. g VAV²⁰²; Identifikator 64 gemäss Anhang 1 zur GeoIV). Sie sind Gegenstand des Plans für das Grundbuch und werden dort dargestellt (Art. 7 Abs. 2 VAV), so dass den Rohrleitungen "die Rechtswirkungen von Eintragungen im Grundbuch" zukommt (Art. 7 Abs. 1 VAV). Was das genau bedeutet ist unklar, muss aber vorliegend nicht weiter untersucht werden. Voraussichtlich ist die Rechtswirkung der Eintragung primär privatrechtlicher Natur und steht im Zusammenhang mit der Regelung des Eigentums an Rohrleitungsanlagen (Art. 32c RLG).

Die genehmigten Rohrleitungen und damit die in der amtlichen Vermessung vorhandene Geometrie der Rohrleitungen haben *Kraft öffentlichem Recht eigentumsbeschränkende Wirkungen* über das Grundstück hinaus, über das sie jeweils verlaufen. Die RLSV legt für Fundamente, stammbildende Pflanzen, Gebäude, Strassen und Eisenbahnanlagen verbindliche minimale Abstände fest (Art. 10 ff RLSV). Auch für bestimmte technische Nebenanlagen (insb. Pumpen- und Kompressorenstationen) gelten verbindliche Abstandsvorschriften (Art. 16 RLSV). Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen Dritter darf nur mit Zustimmung des Bundesamtes bewilligt werden, wenn sie Rohrleitungsanlagen kreuzen oder die Betriebssicherheit der Rohrleitungsanlage beeinträchtigen könnten (Art. 28 RLG). Als Bauvorhaben im Sinne von Art. 28 RLG gelten unter anderem bereits Grabarbeiten und das Tiefpflügen (Art. 26 RLV²⁰³). Mithin stellen Rohrleitungen (Identifikator 64) ÖREB dar, die grundsätzlich zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster geeignet sind.

Es besteht kein rechtlicher Grund, der dagegen spricht, dass Rohrleitungen gleichzeitig Bestandteil der amtlichen Vermessung (sogar des Plans für das Grundbuch) und des ÖREB-Katasters sein können. Da Rohrleitungen nicht im Grundbuch angemerkelt werden müssen bzw. können, besteht auch kein Eintragungshindernis aus Art. 129 Abs. 1 GBV i.V.m. Art. 16 Abs. 1 GeoIG. Die Rohrleitungen können durch Änderung des Anhangs 1 zur GeoIV ohne weiteres in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden.

Im Rahmen der laufenden Revision der VAV soll nun neu zudem überprüft werden, ob die Rohrleitungen noch eine Informationsebene der amtlichen Vermessung darstellen sollen oder ob sie künftig einen eigenständigen Geobasisdatensatz des Bundesverwaltungsrechts darstellen und Inhalt des ÖREB-Katasters sein sollen.²⁰⁴

²⁰⁰ Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) vom 4. Oktober 1963, SR 746.1.

²⁰¹ Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV) vom 4. April 2007, SR 746.12.

²⁰² Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992, SR 211.432.2.

²⁰³ Rohrleitungsverordnung (RLV) vom 2. Februar 2000, SR 746.11.

²⁰⁴ Vgl. Bundesamt für Landestopografie (swisstopo): Revision der Verordnungen der amtlichen Vermessung, Normkonzept, Version 2.0 vom 6. März 2018, S. 6.

6. Fazit, Empfehlungen und ergänzende Bemerkungen

6.1 Zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster empfohlene Themen

Von den 70 in der unterbreiteten Liste enthaltenen Geobasisdaten des Bundesrechts sind 17 bereits heute Inhalt des ÖREB-Katasters²⁰⁵. Zusätzlich zu den Geobasisdaten auf der Liste wurden die Rohrleitungen (Identifikator 67) und die Nutzungsbeschränkungen bei belasteten Böden (Identifikator 199)²⁰⁶ untersucht. Letztlich wurden die drei neuen Geobasisdatensätze untersucht, die mit der im Dezember 2017 beschlossenen Änderung des Elektrizitätsrechts (EleG) geschaffen wurden.²⁰⁷

Auf der Grundlage der vorstehenden Analyse²⁰⁸ können nur die folgenden Geobasisdatensätze ohne Einschränkungen und Vorbehalte zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster empfohlen werden:

ID	Thema/Geobasisdatensatz	...ist eine ÖREB	als Katastertema Bund geeignet	als Katastertema Kanton geeignet
67	Rohrleitungen	ja	ja	ja
76	Planungszonen	ja	ja	---
130	Gewässerschutzbereiche	ja	ja	---
160	Waldreservate	ja	ja	ja
190	Gewässerraum	ja	ja	---
N.N.	Projektierungszonen für Hochspannungsleitungen	ja	ja	---
N.N.	Baulinien für Hochspannungsleitungen	ja	ja	---

Weitere der analysierten Geobasisdatensätze bzw. Themen sind zwar ÖREB oder bilden zumindest teilweise ÖREB ab, sie sind aber für die Aufnahme in den ÖREB-Kataster eher nicht geeignet. Dies ist teilweise auch wegen ihrer marginalen Bedeutung und damit verbunden aus Sicht des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Fall.

Es wird empfohlen, bei der Aufnahme von neuen Themen in den ÖREB-Kataster – falls nicht alle geeigneten Themen gleichzeitig aufgenommen werden – so vorzugehen, dass, mit jedem Schritt der Erweiterung jeweils eine im Kataster *bereits vorhandene Themen-Gruppen abgerundet* wird. Dies betrifft folgende Themen-Gruppen mit neuen Themen:

- *Nutzungsplanung*: Planungszonen (Identifikator 76)
- *Wald*: Waldreservate (Identifikator 160)
- *Planerischer Grundwasserschutz*: Gewässerschutzbereiche (Identifikator 130) und Gewässerraum (Identifikator 190)

Weiter wird empfohlen, die beiden neuen ÖREB des Elektrizitätsrechts möglichst zeitnah nach dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen in den ÖREB-Kataster aufzunehmen, damit wieder alle Projektierungszonen und Baulinien aus bundesrechtlichen Verfahren im Kataster dargestellt werden.

²⁰⁵ In der Übersicht im Anhang 1 blau hinterlegt.

²⁰⁶ Neuer Geobasisdatensatz ab 1. Januar 2018 (Ziff. II der Verordnung vom 15. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018; AS 2017 6653).

²⁰⁷ Vgl. oben Ziff. 4.

²⁰⁸ Siehe auch die Übersicht über die Beurteilungen im Anhang.

6.2 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Es wird empfohlen, in nächsten Schritten wie folgt vorzugehen, bevor mit den Vorschlägen zur Erweiterung des ÖREB-Katasters an die Öffentlichkeit getreten wird:

- *Schritt 1:* Vorauswahl der Themen für die Erweiterung ab 2020 durch die zuständige Projekt-Arbeitsgruppe bzw. die Arbeitsgruppe Einführung ÖREB-Kataster.
- *Schritt 2:* Erstellen einer Detailanalyse in der Abtiefung wie die abgeschlossenen Arbeiten für Empfehlungen der Arbeitsgruppe Rechtsanwendung (d.h. auch Klärung der Modalitäten der Rechtsvorschriften), welche mit Beispielen (inkl. planerische Darstellung) angereichert ist, sowie mit Klärung der Entstehungs- und Publikationsprozesse.
- *Schritt 3:* Zweitevaluation der Eignung der vorausgewählten Themen für den ÖREB-Kataster durch die zuständige Projekt-Arbeitsgruppe bzw. die Arbeitsgruppe Einführung ÖREB-Kataster.

6.3 Fehlerhaftigkeit des Geobasisdatenkatalogs

Im Rahmen der vorstehenden Analyse musste der Experte feststellen, dass der Geobasisdatenkatalog, d.h. der Anhang 1 zur GeoIV im Bereich der 70 geprüften Geobasisdaten des Bundesrechts in verschiedener Weise fehlerhaft ist.

Eintragungen, die höchstwahrscheinlich keine Geobasisdaten des Bundesrechts sind:

Die nachfolgende Eintragung im Anhang 1 zur GeoIV stellen nach Auffassung des Experten keine Geobasisdaten des Bundesrechts dar, da

- Kernkraftwerke (Identifikator 91; Fachstelle: BFE), siehe dazu Ziffer 3.23.
- Kantonales Inventar der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung (Identifikator 188; Fachstelle BABS), siehe dazu Ziffer 3.65.

Eine Bereinigung des Anhangs 1 zur GeoIV (z.B. durch Aufhebung bzw. Löschung der vermeintlichen Geobasisdatensätze) müsste wohl auf dem Weg der ordentlichen Verwaltungsrevision erfolgen.²⁰⁹

Offensichtlich und sinnwidriger Fehler:

Lärmbelastungskataster für Nationalstrasse (Identifikator 142): Als Rechtsgrundlage wird u.a. Art. 41 USG genannt. Dies ist offensichtlich falsch, es müsste – wie bei allen anderen Lärmbelastungskatastern – auf Art. 44 USG verwiesen werden (siehe auch Ziffer 3.46).

Für diesen die Fehler bietet sich das Verfahren der formellen Berichtigung im Sinne von Art. 10 PubIG²¹⁰ an. Es handelt sich hier um falsche Verweisungen auf Artikel in anderen Rechtserlassen und damit definitionsgemäss um sinnverändernde Fehler gemäss Art. 10 Abs. 1 PubIG (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. b PubIV²¹¹). Die Bundeskanzlei kann somit auf Antrag von swisstopo diese Fehler in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) in eigener Kompetenz berichtigen (Art. 10 Abs. 1 PubIG). Die Behebung der Fehler in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) kann die Bundeskanzlei sogar formlos vornehmen (Art. 12 Abs. 1 und 2 PubIG).

²⁰⁹ Leider wurde es verpasst, diese Bereinigung im Rahmen der am 15. November 2017 beschlossenen Änderung des Anhangs 1 der GeoIV (Ziff. II der Verordnung vom 15. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018; AS 2017 6653) vorzunehmen.

²¹⁰ Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PubIG) vom 18. Juni 2004, SR 170.512.

²¹¹ Verordnung über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung, PubIV) vom 7. Oktober 2015, SR 170.512.1.

Anhang: Übersicht der Ergebnisse

ID	Thema/Geobasisdatensatz	...ist eine ÖREB	als Katasterthema Bund geeignet	als Katasterthema Kanton geeignet	Anmerkungen
16	Bundesinventar der historischen Verkehrswege	ja (teilweise)	nein	---	---
17	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz regional und lokal	nein	nein	evtl.*	*) Je nach Rechtswirkung gemäss kant. Gesetzgebung.
18	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)	ja (teilweise)	nein	---	---
19	Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung	ja (teilweise)	nein	---	---
20	Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung	ja (teilweise)	nein	---	---
21	Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung	ja (teilweise)	nein	---	---
22	Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	ja (teilweise)	nein	---	---
23	Übrige Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung	nein	nein	evtl.*	*) Je nach Rechtswirkung gemäss kant. Gesetzgebung.
24	Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung	ja (teilweise)	nein	---	---
26	Kantonales Inventar der Auengebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	ja (teilweise)	nein	---	Es handelt sich um die geometrische Präzisierung des Bundesinventars.
27	Kantonales Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	ja (teilweise)	nein	---	Es handelt sich um die geometrische Präzisierung des Bundesinventars.
28	Kantonales Inventar der Flachmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	ja (teilweise)	nein	---	Es handelt sich um die geometrische Präzisierung des Bundesinventars.
29	Kantonales Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	ja (teilweise)	nein	---	Es handelt sich um die geometrische Präzisierung des Bundesinventars.
65	Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler Bedeutung	fraglich*	fraglich	nein	*) Wohl keine Eigentümerverbindlichkeit, da konkrete Anordnung notwendig.
67	Rohrleitungen (amtliche Vermessung)	ja	ja	ja	Gegenstand des Plans für das Grundbuch
68	Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF	nein	nein	nein	---
73	Nutzungsplanung (kantonalkommunal)	ja	ja	---	Ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters.
76	Planungszonen	ja	ja	---	Hohe Geeignetheit trotz fraglicher Dauerhaftigkeit.

ID	Thema/Geobasisdatensatz	...ist eine ÖREB	als Katasterthema Bund geeignet	als Katasterthema Kanton geeignet	Anmerkungen
79	Fuss- und Wanderwegnetze	nein	nein	evtl.*	*) Je nach Rechtswirkung gemäss kant. Gesetzgebung.
80	Hochwasserschutz (Erhebungen von gesamtschweizerischem Interesse)	nein	nein	nein	---
81	Schutz vor Naturereignissen (weitere Erhebungen)	nein	nein	nein	---
87	Projektierungszonen Nationalstrassen	ja	ja	---	Ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters.
88	Baulinien Nationalstrassen	ja	ja	---	Ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters.
91	Kernkraftwerke	nein	nein	nein	Die Kernkraftwerke sind wohl gar keine Geobasisdaten des Bundesrechts.
96	Projektierungszonen Eisenbahnanlagen	ja	ja	---	Ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters.
97	Baulinien Eisenbahnanlagen	ja	ja	---	Ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters.
99	Seilbahnen mit Bundeskonzession	nein	nein	nein	BAV ist daran, die Rechtsgrundlagen zu überarbeiten.
100	Einschränkungen für die Binnenschifffahrt	ja*	nein**	---	*) nur für Privatgewässer **) auch nach Auffassung des BAV
103	Projektierungszonen Flughafenanlagen	ja	ja	---	Ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters.
104	Baulinien Flughafenanlagen	ja	ja	---	Ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters.
106	Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster	nein	nein	---	---
107	Vermessungsflächen-Kataster	nein	nein	---	---
108	Sicherheitszonenplan	ja	ja	---	---
113	Risikokataster (Erhebungen der Kantone)	nein	nein	nein	---
116	Kataster der belasteten Standorte	ja	ja	---	Ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters.
117	Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs	ja	ja	---	Ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters.
118	Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze	ja	ja	---	Ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters.
119	Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs	ja	ja	---	Ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters.
126	Lärmbelastungskataster für Eisenbahnanlagen	nein	nein	---	---
130	Gewässerschutzbereiche	ja	ja	---	---
131	Grundwasserschutzzonen	ja	ja	---	---
132	Grundwasserschutzareale	ja	ja	---	---
140	Inventar der bestehenden Wasserentnahmen	nein	nein	nein	---

ID	Thema/Geobasisdatensatz	...ist eine ÖREB	als Katastertema Bund geeignet	als Katastertema Kanton geeignet	Anmerkungen
141	Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen	nein	nein	nein	---
142	Lärmbelastungskataster für Nationalstrassen	nein	nein	---	---
143	Lärmbelastungskataster für Militärflugplätze	nein	nein	---	---
144	Lärmbelastungskataster für Haupt- und übrige Strassen	nein	nein	---	---
145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)	ja	ja	---	Ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters.
147	Verzeichnis der bewilligten Freisetzungsversuche	nein	nein	nein	---
[156]	Waldfeststellungen	ja	nein	---	Wurde per 01.01.2017 aufgehoben.
157	Waldgrenzen (in Bauzonen)	ja	ja	---	Ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters.
159	Waldabstandslinien	ja	ja	---	Ist heute bereits Inhalt des ÖREB-Katasters.
160	Waldreservate	ja	ja	ja	---
166	Gefahrenkarten	nein	nein	nein	---
167	Gefahrenkataster (Ereigniskataster)*	nein	nein	nein	*) wohl besser "Naturereigniskataster"
168	Jagdbannggebiete kantonal	nein	nein	nein	---
170	Bundesinventar der Eidg. Jagdbannggebiete (inkl. Routennetz)	ja	fraglich**	nein	**) Eigentumsbeschränkungen von sehr marginaler Bedeutung: Kosten/Nutzen?
171	Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung	ja	fraglich**	nein	**) Eigentumsbeschränkungen von sehr marginaler Bedeutung: Kosten/Nutzen?
172	Vogelreservate kantonal	nein	nein	nein	---
174	Fischschongebiete	fraglich bis ja*	fraglich**)	---	*) nur bei Fischenzen **) Ohne praktische Relevanz: Kosten/Nutzen?
176	Lärmbelastungskataster für zivile Flugplätze	nein	nein	---	---
177	Lärmbelastungskataster für militärische Waffen-, Schiess- und Übungsplätze	nein	nein	---	---
178	Zonenpläne für die Notfallplanung in der Umgebung der Kernanlagen	nein	nein	nein	---
186	Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung	ja (teilweise)	nein	---	---
187	Pärke von nationaler Bedeutung	ja	fraglich**	nein	**) Unklare Relevanz; eher nicht geeignet.
188	Kantonales Inventar der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung	fraglich*	fraglich	nein	*) Wohl keine Eigentümerverbindlichkeit, da konkrete Anordnung notwendig.

ID	Thema/Geobasisdatensatz	...ist eine ÖREB	als Katasterthema Bund geeignet	als Katasterthema Kanton geeignet	Anmerkungen
189	Kantonales Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	ja (teilweise)	nein	---	---
190	Gewässerraum	ja	ja	---	---
191	Planung der Revitalisierungen von Gewässern	nein	nein	nein	---
192	Planung und Berichterstattung der Sanierung Wasserkraft	nein	nein	nein	---
195	Ruhezonen für Wildtiere (inkl. Routennetz)	ja	fraglich**	nein	**) Eigentumsbeschränkungen von sehr marginaler Bedeutung: Kosten/Nutzen?
199	Nutzungsbeschränkungen bei belasteten Böden	ja	nein	---	ÖREB mittels Verfügung oder Nutzungsplanung
N.N.	Projektierungszonen für Hochspannungsleitungen (Art. 18 ff. EleG)	ja	ja	---	noch nicht in Kraft
N.N.	Baulinien für Hochspannungsleitungen (Art. 18b EleG)	ja	ja	---	noch nicht in Kraft
N.N.	Dokumentation elektrischer Anlagen (Art. 26a EleG)	nein	nein	nein	noch nicht in Kraft

13. März 2018/D. Kettiger